



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

21. JAHRGANG

HAMBURG, 16. JULI 2015

Nr. 8

INHALT

Art.: 86	Botschaft von Papst Franziskus zum 49. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (13. September 2015).....	89	Art. 97	und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO).....	114
Art.: 87	Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag 2015 (25. Oktober 2015) ...	91	Art.: 98	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg	116
Art.: 88	Christen und Muslime: Gemeinsam gegen Gewalt im Namen der Religion - Botschaft des Päpstlichen Rates für den Interreligiösen Dialog zum Ramadan.....	93	Art.: 99	Dekret zur Änderung der Richtlinie über die Förderung der Maßnahmen zur Qualifizierung nach der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) (RL-FöPräv)...	116
Art.: 89	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2015 (20. September 2015).....	94	Art.: 100	Pastoraler Raum Neustrelitz - Waren	117
Art.: 90	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2015 (25. Oktober 2015)	95	Art.: 101	Pastoraler Raum Friedland - Neubrandenburg - Stavenhagen	117
Art.: 91	Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst.....	95	Art.: 102	Gestellungsgelder 2016	117
Art.: 92	Gesetz zur Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse	98	Art.: 103	Verleihung Ansgar-Urkunden	117
Art.: 93	Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse	101	Art.: 104	Besinnungstage für abhängigkeitskranke Priester, Ordensmänner und kirchliche Mitarbeiter.....	117
Art.: 94	Änderung der Priester-Besoldungs- und Versorgungsordnung (PrBVO)	105	Art.: 105	Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen.....	117
Art.: 95	Ordnung zum Verfahren bei Verdacht auf Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen und zum weiteren Vorgehen	106	Art.: 106	Betriebsausflug des Erzbischöflichen Generalvikariates	118
Art.: 96	Gesetz zur Änderung der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern		Art.: 106	Richtigstellender Hinweis.....	118
				Kirchliche Mitteilungen	
				Personalchronik Hamburg.....	118
				Hinweis	119

Art.: 86

Botschaft von Papst Franziskus zum 49. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (13. September 2015)

*Darstellen, was Familie ist:
Privilegiertes Raum der Begegnung in ungeschuldeten Liebe*

Das Thema „Familie“ steht im Mittelpunkt einer vertieften Reflexion der Kirche und eines synodalen Prozesses in zwei Synoden – einer gerade abgeschlossenen außerordentlichen und einer ordentlichen, die im kommenden Oktober zusammentritt. In diesem

Kontext halte ich es für zweckmäßig, dass das Thema für den nächsten Welttag der sozialen Kommunikationsmittel auf die Familie Bezug nimmt. *Die Familie ist im Übrigen der erste Ort, wo wir lernen zu kommunizieren.* Zu diesem ursprünglichen Faktum zurückzugehen, kann uns helfen, die Kommunikation authentischer und menschlicher zu gestalten wie auch die Familie aus einem neuen Blickwinkel zu betrachten.

Wir können uns von der Darstellung des Besuchs von Maria bei Elisabet im Evangelium inspirieren lassen (vgl. *Lk* 1,39-56). » Als Elisabet den Gruß Marias hörte, hüpfte das Kind in ihrem Leib. Da

wurde Elisabeth vom Heiligen Geist erfüllt und rief mit lauter Stimme: „Gesegnet bist du mehr als alle anderen Frauen und gesegnet ist die Frucht deines Leibes“ « (Lk 1,41-42).

Diese Szene zeigt uns vor allem die Kommunikation als *einen Dialog, der sich mit der Körpersprache verbindet*. Die erste Antwort auf den Gruß Marias gibt in der Tat das Kind, indem es voll Freude im Schoß Elisabeths hüpfte. Sich aus Freude an der Begegnung bemerkbar zu machen, ist in gewisser Weise der Archetypus und das Symbol für jede andere Art von Kommunikation, die wir lernen, noch bevor wir zur Welt kommen. Der Mutterleib, der uns beherbergt, ist die erste „Schule“ der Kommunikation, die aus Hinhören und Körperkontakt besteht: In einem geschützten Raum und begleitet vom Sicherheit vermittelnden Herzschlag der Mutter beginnen wir, mit der Außenwelt vertraut zu werden. Diese Begegnung von zwei menschlichen Wesen, die einander so vertraut und zugleich noch so fremd sind, eine Begegnung voller Verheißung, ist unsere erste Kommunikationserfahrung. Und es ist eine Erfahrung, die uns allen gemeinsam ist, weil jeder von uns von einer Mutter geboren wurde.

Auch nachdem wir zur Welt gekommen sind, bleiben wir in gewissem Sinn in einem „Schoß“, der die Familie ist. *Ein Schoß aus unterschiedlichen Personen, die miteinander in Beziehung stehen*: Die Familie ist der » Ort, wo man lernt, in der Verschiedenheit zusammenzuleben « (Apostolisches Schreiben *Evangelii Gaudium*, 66). Geschlechts- und Generationsunterschiede, die vor allem deshalb in Kommunikation treten, weil sie sich gegenseitig annehmen, denn zwischen ihnen besteht ein enges Band. Und je breiter diese Beziehungen gefächert, je unterschiedlicher die Altersstufen sind, um so reicher ist unser Lebensumfeld. Es ist die *Bindung*, die dem *Wort* zugrunde liegt, welches seinerseits die Bindung stärkt. Die Worte erfinden wir nicht: Wir können sie gebrauchen, weil wir sie empfangen haben. In der Familie lernt man, in der „*Muttersprache*“ zu sprechen, d. h. in der Sprache unserer Vorfahren (vgl. 2 Makk 7,25.27). In der Familie erfährt man, dass andere uns vorausgegangen sind, uns ins Leben gerufen und uns die Möglichkeit gegeben haben, unsererseits Leben zu zeugen und etwas Gutes und Schönes zu tun. Wir können geben, weil wir empfangen haben, und dieser positive Kreislauf ist der Kern der Fähigkeit der Familie, sich mitzuteilen und in Beziehung zu stehen; und dies ist generell das Paradigma jeder Kommunikation.

Die Erfahrung der Bindung, die uns „vorausgeht“, bringt es mit sich, dass die Familie auch der Lebenszusammenhang ist, in dem jene *grundlegende Kommunikationsform* weitergegeben wird, die das Gebet ist. Wenn Mutter und Vater ihre neugeborenen Kinder zu Bett bringen, vertrauen sie diese sehr oft Gott an,

dass er über sie wache; und wenn sie etwas größer sind, beten die Eltern mit ihnen einfache Gebete und denken dabei mit Zuneigung auch an andere Menschen, an die Großeltern, an andere Verwandte, an die Kranken und die Leidenden und an all jene, die der Hilfe Gottes am meisten bedürfen. So haben die meisten von uns in der Familie die *religiöse Dimension der Kommunikation* gelernt, die im christlichen Glauben ganz von Liebe geprägt ist, von der Liebe Gottes, der sich uns schenkt und den wir den anderen schenken.

Die Fähigkeit, in der Familie einander zu umarmen, zu unterstützen, zu begleiten, die Blicke und das Schweigen zu deuten, gemeinsam zu lachen und zu weinen, und das unter Menschen, die sich gegenseitig nicht gewählt haben und dennoch so wichtig füreinander sind – diese Fähigkeit ist es vor allem, die uns begreifen lässt, was die Kommunikation als *Entdeckung und Bildung von Nähe* wirklich ist. Die Distanzen zu verkürzen, indem man einander entgegenkommt und sich gegenseitig annimmt, ist Grund zu Dankbarkeit und Freude: Der Gruß Marias und das frohe Hüpfen des Kindes löst Elisabeths Segensspruch aus, auf den der wunderschöne Gesang des *Magnificat* folgt, in dem Maria den Plan der Liebe Gottes für sie und ihr Volk preist. Aus dem im Glauben gesprochenen „Ja“ ergeben sich Konsequenzen, die weit über uns selbst hinausreichen und sich in der Welt ausbreiten. „Besuchen“ heißt, Türen zu öffnen, sich nicht in die eigenen Wohnungen zu verschließen, hinaus- und auf den anderen zuzugehen. Auch die Familie ist lebendig, wenn sie „atmet“, indem sie sich über sich selbst hinaus öffnet. Und die Familien, die das tun, können ihre Botschaft von Leben und Gemeinschaft mitteilen, sie können den am meisten verletzten Familien Trost und Hoffnung vermitteln und zum Wachstum der Kirche selbst beitragen, die ja eine Familie aus Familien ist.

Die Familie ist mehr als alles andere der Ort, wo man im Miteinander des Alltags die eigenen *Grenzen* und die der anderen erfährt und mit den kleinen und großen Problemen des Zusammenlebens, des Sich-Vertragens konfrontiert wird. Die vollkommene Familie gibt es nicht; man darf aber keine Angst vor der Unvollkommenheit, vor der Schwäche und nicht einmal vor Konflikten haben; man muss lernen, sie auf konstruktive Weise anzugehen. Deshalb wird die Familie, in der man – mit den eigenen Grenzen und Fehlern – einander gern hat, eine *Schule der Vergebung*. Die Vergebung ist eine *Dynamik der Kommunikation* – eine Kommunikation, die sich verschleißt, die zerbricht und die man wieder aufnehmen und wachsen lassen kann, indem man um Vergebung bittet und diese gewährt. Ein Kind, das in der Familie lernt, den anderen zuzuhören, respektvoll zu reden und den eigenen Standpunkt zu vertreten, ohne die Sichtweise anderer abzulehnen, wird in der Gesellschaft Dialog und Versöhnung herbeiführen können.

Im Hinblick auf Grenzen und Kommunikation können wir viel lernen von den *Familien mit Kindern, die eine oder mehrere Behinderungen haben*. Das motorische, sensorische oder intellektuelle Defizit ist immer eine Versuchung, sich zu verschließen. Dank der Liebe der Eltern, der Geschwister und anderer befreundeter Mitmenschen kann es jedoch ein *Anreiz* werden, *sich zu öffnen, teilzunehmen und in inklusiver Weise zu kommunizieren*. Und es kann der Schule, der Pfarrei, den Vereinen helfen, allen gegenüber mehr Annahmefähigkeit zu zeigen und niemanden auszuschließen.

In einer Welt, in der so oft geflücht, anderen Böses nachgeredet, Streit gesät und unsere menschliche Umwelt durch Tratsch vergiftet wird, kann die Familie eine Schule der *Kommunikation als Segen* sein. Und das auch dort, wo es unvermeidlich scheint, dass Hass und Gewalt vorherrschen – wenn die Familien durch Mauern aus Stein oder die nicht weniger undurchdringlichen Mauern des Vorurteils oder des Ressentiments voneinander getrennt sind, wenn es gute Gründe zu geben scheint zu sagen: „Jetzt reicht’s“. In Wirklichkeit ist segnen statt fluchen, besuchen statt abweisen, aufnehmen statt bekämpfen der einzige Weg, um die Spirale des Bösen zu zerbrechen, um Zeugnis zu geben, dass das Gute immer möglich ist, und um die Kinder zur Geschwisterlichkeit zu erziehen.

Heute können die *modernsten Medien*, die vor allem für die ganz jungen Leute mittlerweile unverzichtbar sind, für die Kommunikation in der Familie und unter den Familien *sowohl hinderlich als auch förderlich* sein. Sie können *hinderlich* sein, wenn sie zur Gelegenheit werden, nicht mehr zuzuhören, in einer Gruppe physisch anwesend zu sein, sich innerlich aber abzusondern, jeden Augenblick der Stille und des Wartens zu übertönen und so zu verlernen, dass » die Stille ... ein wesentliches Element der Kommunikation [ist] ... ohne sie gibt es keine inhaltreichen Worte « (BENEDIKT XVI., *Botschaft zum 46. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel*, 24. 1. 2012). Sie können *förderlich* sein, wenn sie helfen, zu erzählen und sich auszutauschen, in Kontakt mit denen zu bleiben, die fern sind, Dank zu sagen und um Verzeihung zu bitten und immer wieder Begegnungen zu ermöglichen. Wenn wir täglich diese zentrale Lebensfunktion, welche die Begegnung ist, diesen „lebendigen Anfang“ neu entdecken, dann werden wir unser Verhältnis zu den Technologien zu gestalten wissen, statt uns von diesen steuern zu lassen. Auch in diesem Bereich sind die Eltern die ersten Erzieher. Aber sie dürfen nicht allein gelassen werden; die christliche Gemeinde ist dazu aufgerufen, ihnen zur Seite zu stehen, damit sie ihren Kindern beibringen können, in der Welt der Kommunikation nach den Kriterien der Würde des Menschen und des Gemeinwohls zu leben.

Die Herausforderung, vor der wir heute stehen, ist also, *wieder erzählen zu lernen*, nicht bloß Information zu produzieren und zu konsumieren. Das ist die Richtung, in die uns die mächtigen und hochwertigen Mittel der zeitgenössischen Kommunikation drängen. Die Information ist wichtig, aber sie reicht nicht, weil sie zu oft vereinfacht, die Unterschiede und die verschiedenen Sichtweisen gegeneinander stellt und dazu auffordert, sich für die eine oder die andere zu entscheiden, statt die Zusammenschau zu fördern.

Auch die Familie ist schließlich kein Objekt, über das man Meinungen verbreitet, oder ein Terrain, auf dem ideologische Schlachten ausgefochten werden, sondern ein *Bereich, in dem man* in engem Miteinander *zu kommunizieren lernt*, und ein Subjekt, das kommuniziert, eine „*kommunizierende Gemeinschaft*“. Eine Gemeinschaft, die zu begleiten, zu feiern und Frucht zu bringen weiß. In diesem Sinne ist es möglich, eine Sichtweise wiederzugewinnen, die erkennen kann, dass die Familie weiterhin eine große Ressource und nicht nur ein Problem oder eine Institution in Krise ist. Die *Medien* haben bisweilen die Tendenz, die Familie in einer Weise darzustellen, als wäre sie ein abstraktes Modell, das zu akzeptieren oder abzulehnen, zu verteidigen oder anzugreifen ist, und nicht eine konkrete Realität, die man leben muss; oder als wäre sie eine Ideologie von irgendjemandem gegen jemand anderen, und nicht ein Ort, wo wir alle lernen, was es bedeutet, in der empfangenen und geschenkten Liebe zu kommunizieren. Erzählen bedeutet hingegen zu begreifen, dass unsere Leben in einer einheitlichen Geschichte verflochten sind, dass die Stimmen vielfältig sind und jede unersetzlich ist.

Die schönste Familie – Protagonistin und nicht Problem – ist jene, die vom eigenen *Zeugnis* ausgehend die Schönheit und den Reichtum der Beziehung zwischen Mann und Frau und jener zwischen Eltern und Kindern zu kommunizieren versteht. Wir kämpfen nicht, um die Vergangenheit zu verteidigen, sondern wir arbeiten mit Geduld und Zuversicht an allen Orten, an denen wir uns täglich aufhalten, um die Zukunft aufzubauen.

Aus dem Vatikan, am 23. Januar 2015,
der Vigil vom Fest des hl. Franz von Sales

Franziskus PP

Art.: 87

Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag 2015 (25. Oktober 2015)

Liebe Brüder und Schwestern,

der Weltmissionssonntag 2015 findet im Kontext des Jahres des gottgeweihten Lebens statt und empfängt daraus einen Impuls für das Gebet und die Reflexi-

on. Denn, wenn jeder Getaufte berufen ist, Jesus, den Herrn, durch das Verkünden des als Geschenk empfangenen Glaubens zu bezeugen, so gilt das in besonderer Weise für die gottgeweihte Person, denn zwischen dem gottgeweihten Leben und der Mission besteht eine enge Verbindung. Die Jesusnachfolge, die das Entstehen des geweihten Lebens in der Kirche bestimmt hat, ist die Antwort auf den Ruf, das Kreuz auf sich zu nehmen und IHM zu folgen, seine Hingabe an den Vater und seine Gesten des Dienstes und der Liebe nachzuahmen und so das Leben zu verlieren, um es neu zu finden. Und da die gesamte Existenz Christi von der Mission geprägt ist, gilt dies auch für Männer und Frauen, die ihm in besonderer Weise folgen.

Die missionarische Dimension, die wesentlich zur Kirche gehört, wohnt jeder Form des gottgeweihten Lebens inne und darf nicht vernachlässigt werden, da dies eine Leere hinterlassen würde, die das Charisma verzerrt. Mission bedeutet nicht Proselytenmacherei oder reine Strategie, Mission ist Teil der „Grammatik“ des Glaubens, sie ist unumgänglich für denjenigen, der die Stimme des Geistes hört, der ihm zuflüstert: „komm“ und „geh“. Wer Christus nachfolgt, muss zum Missionar werden; denn er weiß, dass Jesus «mit ihm geht, mit ihm spricht, mit ihm atmet, mit ihm arbeitet. Er spürt, dass der lebendige Jesus inmitten der missionarischen Arbeit bei ihm ist» (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 266).

Mission ist Leidenschaft für Jesus Christus und gleichzeitig Leidenschaft für die Menschen. Wenn wir im Gebet vor dem gekreuzigten Jesus verweilen, erkennen wir die Größe seiner Liebe, die uns Würde verleiht und uns trägt; und in diesem Moment spüren wir, dass diese Liebe, die aus seinem durchbohrten Herzen kommt, sich auf das ganze Volk Gottes und die ganze Menschheit erstreckt; und genau dann spüren wir, dass ER uns als Werkzeug nehmen will, um seinem geliebten Volk immer näher zu kommen (vgl. *ebd.*, 268) und allen, die aufrichtig nach ihm suchen. Der Auftrag Jesu des „Geht hinaus!“ umfasst immer wieder neue Szenarien und Herausforderungen, mit denen sich die Evangelisierungstätigkeit der Kirche konfrontiert sieht. In der Kirche sind alle berufen, das Evangelium durch das eigene Lebenszeugnis zu verkünden; und in besonderer Weise wird von gottgeweihten Personen verlangt, dass sie die Stimme des Geistes hören, der sie dazu aufruft, an die großen Peripherien der Mission zu gehen, zu den Völkern, bei denen das Evangelium noch nicht angekommen ist.

Der fünfzigste Jahrestag des Konzilsdekrets „*Ad gentes*“ lädt dazu ein, dieses Dokument, das bei den Instituten des gottgeweihten Lebens starke missionarische Impulse freisetzt, neu zu lesen und zu bedenken. In den kontemplativen Ordensgemeinschaften erschien die Figur der heiligen Theresia vom Kinde

Jesu, die als Schutzpatronin der Missionen die enge Verbindung zwischen dem kontemplativen Leben und der Mission inspiriert, in neuem Licht und mit neuer Aussagekraft. Viele religiöse Gemeinschaften des aktiven Lebens setzten die vom Zweiten Vatikanischen Konzil ausgelöste missionarische Sehnsucht durch eine außerordentliche Öffnung gegenüber der Mission *Ad gentes* um, die oft mit der Aufnahme von Brüdern und Schwestern aus Ländern und Kulturen einherging, denen sie bei der Evangelisierung begegnet waren, so dass man heute von einer weit verbreiteten interkulturellen Dimension des Ordenslebens sprechen kann. Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, das Ideal der Mission aus seinem Mittelpunkt Jesus Christus und seinen Anspruch der totalen Selbsthingabe für die Verkündigung des Evangeliums zu erschließen. Dabei dürfen keine Kompromisse gemacht werden: Wer, durch die Gnade Gottes, den Missionsauftrag annimmt, ist berufen aus dem Geist der Mission zu leben. Aus diesem Grund ist für diese Personen die Verkündigung Christi an den vielfältigen Peripherien der Welt die Art, die Christusnachfolge zu leben. Sie entlohnt für viele Mühen und Entbehrungen. Jede Tendenz, von dieser Berufung abzuweichen, auch wenn es dafür viele edle Gründe gibt, die mit pastoralen, kirchlichen und humanitären Erfordernissen in Verbindung stehen, stimmt nicht mit dem persönlichen Ruf durch den Herrn zum Dienst am Evangelium überein. Die Ausbilder in den Missionsinstituten sind dazu aufgerufen, sowohl auf diese Lebens- und Handlungsperspektive klar und offen hinzuweisen, als auch maßgeblich echte Missionsberufungen zu erkennen. Ich wende mich vor allem an junge Menschen, die noch fähig sind, ein mutiges Zeugnis abzulegen und großherzige Unternehmungen anzugehen und dabei manchmal auch gegen den Strom zu schwimmen: Lasst euch den Traum von der wahren Mission nicht nehmen, von einer Christusnachfolge, die die totale Selbsthingabe mit sich bringt. Fragt euch im Innersten eures Gewissens, was der Grund der Entscheidung für das missionarische Ordensleben sei, und vermesst die Bereitschaft, diese anzunehmen, an dem, was es tatsächlich ist: ein Geschenk der Liebe im Dienst der Verkündigung des Evangeliums. Bedenkt dabei, dass die Verkündigung des Evangeliums nicht so sehr ein Erfordernis für die ist, die es nicht kennen, als vielmehr eine Notwendigkeit für diejenigen, die den Meister lieben.

Heute sieht sich die Mission mit der Herausforderung konfrontiert, das Bedürfnis aller Völker zu respektieren, von den eigenen Wurzeln auszugehen und die Werte der jeweiligen Kultur zu erhalten. Es geht darum, andere Traditionen und philosophische Systeme zu verstehen und ihnen respektvoll zu begegnen wie auch jedem Volk und allen Kulturkreisen zuzugestehen, dass sie sich mit Hilfe der eigenen Kultur

dem Verständnis des Geheimnisses Gottes und der Annahme des Evangeliums Jesu nähern, das für diese Kulturen Licht und verwandelnde Kraft ist.

Angesichts dieser komplexen Dynamik müssen wir uns fragen: „Wen soll die Verkündigung des Evangeliums bevorzugen?“ Die Antwort ist klar, und wir finden sie im Evangelium selbst: Es sind die Armen, die Kleinen, die Kranken, diejenigen, die oft verachtet und vergessen werden, diejenigen, die es nicht vergelten können (vgl. *Lk* 14,13-14). Die Evangelisierung, die sich vor allem an sie wendet, ist Zeichen des Reiches, das zu bringen Jesus gekommen ist. Es besteht «ein untrennbares Band zwischen unserem Glauben und den Armen [...]. Lassen wir die Armen nie allein!» (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 48). Dies muss vor allem für Personen klar sein, die sich für das missionarische Ordensleben entschieden haben: Durch das Gelübde der Armut wählt man die Christusnachfrage in dieser bevorzugten Weise, nicht als Ideologie, sondern indem man sich wie ER mit den Armen identifiziert, indem man wie sie unter prekären alltäglichen Umständen lebt und auf die Ausübung jeglicher Macht verzichtet, um sich zu Brüdern und Schwestern der Letzten zu machen, und ihnen das Zeugnis von der Freude des Evangeliums und den Ausdruck der Liebe Gottes zu bringen.

Damit sie das christliche Zeugnis und die Zeichen der Liebe des Vaters unter den Kleinen und Armen leben können, sind die Ordensleute berufen, im Dienst der Mission die Präsenz der Laiengläubigen zu fördern. Bereits das Zweite Vatikanische Konzil bekräftigte: „Die Laien wirken am Evangelisierungswerk der Kirche mit und haben als Zeugen ebenso wie als lebendige Werkzeuge Anteil an ihrer heilbringenden Sendung“ (*Ad gentes*, 41). Ordensmissionare müssen sich zunehmend mutig gegenüber denjenigen öffnen, die bereit sind, mit ihnen, auch über einen begrenzten Zeitraum, zusammenzuarbeiten und missionarische Erfahrungen zu machen. Sie sind Brüder und Schwestern, die die der Taufe innewohnende missionarische Berufung teilen wollen. Die Häuser und Einrichtungen der Missionen sind natürliche Orte für ihre Aufnahme und ihre menschliche, geistliche und apostolische Unterstützung.

Die missionarischen Institutionen und Werke der Kirche stellen sich gänzlich in den Dienst derjenigen, die das Evangelium Jesu nicht kennen. Damit dieses Ziel wirksam umgesetzt werden kann, brauchen sie die Charismen und das missionarische Engagement der Personen des gottgeweihten Lebens, aber auch die gottgeweihten Personen brauchen eine Struktur, die sich in ihren Dienst stellt. Sie ist Ausdruck der Fürsorge des Bischofs von Rom, wenn es darum geht, die Koinonia zu garantieren, damit die Zusammenarbeit und die Synergie wesentlicher Bestandteil des missionarischen Zeugnisses sind. Jesus hat die Einheit

seiner Jünger zur Bedingung gemacht, damit die Welt glaubt (vgl. *Joh* 17,21). Diese Konvergenz ist nicht gleichbedeutend mit einer juristisch-organisatorischen Unterordnung unter institutionelle Organismen oder einer Abtötung der Phantasie des Heiligen Geistes, der die Verschiedenheit weckt, sondern soll vielmehr der Botschaft des Evangeliums mehr Wirksamkeit geben und jene Einheit bei den Vorhaben fördern, die ebenfalls Frucht des Geistes ist.

Das Missionswerk des Petrusnachfolgers hat einen universalen apostolischen Horizont. Aus diesem Grund braucht es die vielen Charismen des gottgeweihten Lebens, damit es sich dem weiten Horizont der Evangelisierung zuwenden kann und in der Lage ist, eine angemessene Präsenz an den Grenzen und in den bereits erreichten Gebieten zu gewährleisten.

Liebe Brüder und Schwestern, die Leidenschaft des Missionars ist das Evangelium. Der heilige Paulus sagte: „Weh mir, wenn ich das Evangelium nicht verkünde!“ (*1 Kor* 9,16). Das Evangelium ist Quelle der Freude, der Befreiung und des Heils für jeden Menschen. Die Kirche weiß um dieses Geschenk; deshalb wird sie nicht müde, unaufhörlich unter allen zu verkünden, „was von Anfang an war, was wir gehört haben, was wir mit unseren Augen gesehen haben“ (*1 Joh* 1,1). Die Sendung der Diener des Wortes – Bischöfe, Priester, Ordensleute und Laien – ist es, alle, ohne Ausnahme, zur persönlichen Begegnung mit Christus zu führen. Im weiten Feld der Missionstätigkeit der Kirche ist jeder Getaufte berufen, sein Engagement, je nach der persönlichen Lebenslage, bestmöglich zu leben. Einen großzügigen Beitrag zu dieser universalen Berufung können die gottgeweihten Personen durch das intensive Gebet und die Einheit mit dem Herrn und mit seinem erlösenden Opfer leisten.

Maria, Mutter der Kirche und Vorbild des missionarischen Lebens, vertraue ich all diejenigen an, die *Ad gentes* oder im eigenen Land, in jedem Lebensstand an der Verkündigung des Evangeliums mitwirken, und erteile allen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 24. Mai 2015,
Hochfest von Pfingsten

Franziskus PP

Art.: 88

Christen und Muslime: Gemeinsam gegen Gewalt im Namen der Religion - Botschaft des Päpstlicher Rat für den Interreligiösen Dialog zum Ramadan

Liebe muslimische Brüder und Schwestern!

1. Ich freue mich, Euch im Namen aller Katholiken in der Welt und auch persönlich die besten Wünsche

- für ein friedliches und freudvolles Fest des Fastenbrechens ('Id al Fitr') zu übermitteln. Während des Fastenmonats Ramadan pflegt Ihr viele religiöse und soziale Bräuche wie Fasten, Beten, Almosen geben, Hilfe für die Armen und Besuche bei Familienangehörigen und Freunden. Ich hoffe und bete, dass die Früchte dieser guten Taten Euer Leben bereichern mögen.
2. Für einige von Euch und auch Angehörige anderer Religionsgemeinschaften wird die Freude des Festes vom Gedenken an die Lieben überschattet, die ihr Leben oder ihre Habe verloren haben oder als Folge von Gewalt körperlich, seelisch und geistig leiden. Ethnische und religiöse Gemeinschaften in einer Reihe von Ländern auf der Welt haben vielfältiges und ungemein ungerechtes Leid ertragen: Ermordung von Angehörigen, Zerstörung ihres religiösen und kulturellen Erbes, Vertreibung aus ihren Häusern und Städten, Missbrauch und Vergewaltigung ihrer Frauen, Versklavung von Angehörigen, Menschenhandel, Organhandel und selbst den Verkauf von Leichen!
 3. Wir alle sind uns der Schwere dieser Verbrechen bewusst. Was sie aber noch abscheulicher macht, ist der Versuch, sie im Namen der Religion zu rechtfertigen. Das ist eindeutig eine Instrumentalisierung der Religion zur Erlangung von Macht und Reichtum.
 4. Natürlich haben die für die Sicherheit und öffentliche Ordnung Verantwortlichen auch die Pflicht, ihr Volk und deren Eigentum vor der blinden Gewalt von Terroristen zu schützen. Aber auch die für Erziehungsaufgaben Zuständigen tragen Verantwortung: Familien, Schulen, Lehrpläne, religiöse Führer, religiöse Diskurse und Medien. Gewalt und Terror entstehen zunächst im Kopf der vom Wege abgekommenen Personen und erst danach werden sie ausgeübt.
 5. Alle in der Erziehung der Jugend und in den verschiedenen Bildungseinrichtungen Tätigen sollten die Heiligkeit des Lebens und die daraus resultierende Würde eines jeden Menschen, ungeachtet seiner Ethnie, Religion, Kultur, sozialen Stellung und politischen Einstellung, vermitteln. Kein Leben ist wertvoller als das andere, nur weil es einer bestimmten Rasse oder Religion angehört. Deshalb darf niemand töten. Niemand darf im Namen Gottes töten; dies wäre ein Verbrechen gegen Gott und gegen den Menschen.
 6. In der Erziehung darf es keine Unklarheit geben. Die Zukunft eines Menschen, einer Gemeinschaft und der gesamten Menschheit darf nicht auf einem solchen Missverständnis oder einer solchen Scheinwahrheit aufgebaut werden. Entsprechend ihrer jeweiligen religiösen Tradition betrachten

Christen und Muslime Gott und sehen IHN als die Wahrheit. Unser Leben und Verhalten als Gläubige sollte diese Überzeugung widerspiegeln.

7. Laut dem Heiligen Johannes Paul II. haben Christen und Muslime „das Vorrecht des Gebets“ (Ansprache an die muslimischen Religionsführer, Kaduna, Nigeria, 14. Februar 1982). Unser Gebet wird dringend benötigt, für Gerechtigkeit, Frieden und Sicherheit in der Welt, für die, die vom rechten Lebensweg abgekommen sind und Verbrechen im Namen der Religion begehen, damit sie wieder zu Gott finden und ihr Leben ändern, sowie für die Armen und Kranken.
8. Auch unsere Feste stärken uns in der Hoffnung für die Gegenwart und die Zukunft. Mit dieser Hoffnung blicken wir auf die Zukunft der Menschheit, vor allem wenn wir uns nach Kräften darum bemühen, dass unsere berechtigten Träume Wirklichkeit werden.
9. Mit Papst Franziskus wünschen wir Euch, dass die Früchte des Ramadan und die Freude des 'Id al-Fitr Frieden und Wohlergehen bringen mögen, indem sie Euer menschliches und spirituelles Wachstum fördern.

Euch allen ein frohes Fest!

Aus dem Vatikan, 12. Juni 2015

Jean-Louis Kardinal Tauran
Präsident

Miguel Angel Ayuso Guixot, M.C.C.I.
Sekretär

Art.: 89

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2015 (20. September 2015)

Liebe Schwestern und Brüder!

Am Sonntag, dem 20. September 2015, begehen wir den diesjährigen Caritas-Sonntag. 2015 thematisiert die Caritas besonders die Herausforderungen des demografischen Wandels in ihrer Kampagne „Stadt-Land-Zukunft“.

In 45 Jahren werden in Deutschland voraussichtlich ca. 12 Millionen Menschen weniger als heute leben. Und sie sind im Durchschnitt deutlich älter als heute. Noch nicht kalkulierbar ist, wie sich die Zuwanderung entwickelt. Der demografische Wandel wird vieles auf den Kopf stellen und fordert uns heraus. In ländlichen Räumen sind die Veränderungen schon heute sichtbar. Die Slogans auf den Plakaten der Caritas-Kampagne bringen es auf den Punkt. Da heißt es zum Beispiel:

„Stress ist hier draußen ganz weit weg. Genau wie der nächste Arzt.“ oder „Auf dem Land wird noch ehrlich gekickt. Auch wenn die Elf nur noch zu fünft spielt.“

Auch die Pfarrgemeinden spüren den Wandel. Die Caritas hilft, diesen Wandel zu gestalten: Durch das ehrenamtliche Engagement vieler für ein lebendiges Gemeindeleben, durch Angebote von Jung für Alt und von Alt für Jung, durch die Etablierung einer Willkommenskultur für Flüchtlinge in unseren Gemeinden und durch vieles mehr. Als Christen vertrauen wir darauf, dass Gott uns auch in diesen Umbrüchen begleitet. Die Erfahrung zeigt: Wo Altes stirbt, entsteht Raum für neue Ideen. Deshalb ist das Motto des Caritas-Sonntages 2015 „Hilf mit, den Wandel zu gestalten!“

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Wir danken Ihnen dafür sehr herzlich.

Würzburg, den 23. Juni 2015

Für das Erzbistum Hamburg

† **Dr. Stefan Heße**
Erzbischof von Hamburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13. September 2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Art.: 90

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2015 (25. Oktober 2015)

„Verkündet sein Heil von Tag zu Tag“ (*Ps* 96,2) lautet das Leitwort der *Missio*-Aktion zum Sonntag der Weltmission. Er wird dieses Jahr in Deutschland am 25. Oktober begangen. 50 Jahre nach Ende des Zweiten Vatikanischen Konzils erleben wir weltweit Ortskirchen, die sich mutig und hoffnungsvoll dem Auftrag stellen, Gottes Heil für die Menschen zu verkünden. Eine von ihnen ist die Kirche in Tansania. Gemeinsam mit dem Internationalen Missionswerk *Missio* laden wir Sie ein, am Sonntag der Weltmission diese lebendige Kirche näher kennenzulernen.

Viele weltkirchliche Partnerschaften zeugen von einer engen Verbundenheit der katholischen Kirche in Deutschland und Tansania. Weltkirche als Lern-, Gebets- und Solidargemeinschaft wird hier konkret. Im kirchlichen Leben Tansanias spielen kleine christliche Gemeinschaften seit vielen Jahren eine bedeutende Rolle. Gleichzeitig stellt der zunehmende Einfluss islamistischer Kräfte nicht nur die Friedensarbeit der tansanischen Kirche vor neue Herausfor-

derungen, sondern fordert auch unsere Solidarität als Christen in Deutschland.

Liebe Schwestern und Brüder, Millionen Menschen sind am Sonntag der Weltmission im Gebet miteinander verbunden. In allen katholischen Gemeinden der Welt wird an diesem Tag Kollekte für die ärmsten Diözesen gehalten. Der Sonntag der Weltmission ist die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Unsere Hilfe und Solidarität wird dringend gebraucht: Fast die Hälfte der weltweit rund 2.500 Diözesen der katholischen Kirche befinden sich in Ländern, die wie Tansania zu den ärmsten der Welt gehören. Sein Heil zu verkünden, ist hier nur möglich dank der Solidarität der Katholiken weltweit.

Wir bitten Sie um Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte zum diesjährigen Weltmissionssonntag.

Würzburg, den 27.04.2015

Für das Erzbistum Hamburg

† **Dr. Stefan Heße**
Erzbischof von Hamburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 18. Oktober 2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 25. Oktober 2015 ist ausschließlich für Missio (Aachen und München) bestimmt.

Art.: 91

Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst

I. Präambel

1. Der Berufung aller Menschen zur Gemeinschaft mit Gott und untereinander zu dienen, ist der Auftrag der Kirche.¹ In lebendigen Gemeinden und Gemeinschaften bemüht sie sich, weltweit diesem Auftrag durch die Verkündigung des Evangeliums, die Feier der Eucharistie und der anderen Sakramente sowie durch den Dienst am Mitmenschen gerecht zu werden.² Diese Sendung verbindet alle Glieder im Volk Gottes; sie bemühen sich, ihr je an ihrem Ort und je nach ihrer Begabung zu entsprechen.³ Diesem Ziel dienen auch die Einrichtungen, die die Kirche unterhält und anerkennt, um ihren Auftrag in der Gesellschaft wirksam wahrnehmen zu können. Wer in ihnen tätig ist, wirkt an der Erfüllung dieses Auftrags mit. Alle, die in den Einrichtungen mitarbeiten, bilden - unbeschadet der Verschiedenheit der Dienste und ihrer rechtlichen Organisation - eine Dienstgemeinschaft.
2. In der Bundesrepublik Deutschland ist der Kirche durch das Grundgesetz die Freiheit garantiert, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der

¹ Vgl. ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium* über die Kirche, 1, 5; ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Pastorale Konstitution *Gaudium et spes* über die Kirche in der Welt von heute, 3, 19, 40, 45.

² Vgl. ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Dogmatische Konstitution Lu-

men *gentium* über die Kirche, 8, 9, 26; ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Pastorale Konstitution *Gaudium et spes* über die Kirche in der Welt von heute, 24, 27, 41, 42, 88.

³ CIC cc. 208, 211, 215, 216.

Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten.⁴ Die Kirche kann ihre Sendung und ihren Dienst in vielfältigen Formen verwirklichen. Sie ist nicht darauf beschränkt, dafür besondere kircheneigene Gestaltungsformen zu entwickeln, sondern kann sich auch der jedermann offenstehenden Privatautonomie bedienen, um ein Dienstverhältnis zu begründen und zu regeln.⁵ Deshalb ist es ihr möglich, neben den ehrenamtlichen auch hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen.

3. Für alle, die im kirchlichen Dienst stehen, trägt die Kirche eine besondere Verantwortung. Aufgrund ihrer Sendung ist die Kirche verpflichtet, die Persönlichkeit und Würde der einzelnen Mitarbeiterin und des einzelnen Mitarbeiters zu achten und zu schützen und das Gebot der Lohngerechtigkeit zu verwirklichen.⁶ Das kirchliche Arbeitsrecht muss daher außer den Erfordernissen, die durch die kirchlichen Aufgaben und Ziele gegeben sind, auch den Grundnormen gerecht werden, wie sie die Katholische Soziallehre für die Arbeits- und Lohnverhältnisse herausgearbeitet hat.⁷

Für kirchliche Dienstverhältnisse ergeben sich daraus folgende Grundsätze:

II. Eigenart des kirchlichen Dienstes

Kirchliche Einrichtungen dienen dem Sendungsauftrag der Kirche. Daraus ergibt sich, dass alle Gestaltungsformen des kirchlichen Dienstes, auch die arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen den kirchlichen Anstellungsträgern und ihren Beschäftigten, dem religiösen Charakter des kirchlichen Auftrags entsprechen müssen. In der Einrichtung selbst muss sichtbar und erfahrbar werden, dass sie sich dem Auftrag Christi verpflichtet und der Gemeinschaft der Kirche verbunden weiß. Alle Beteiligten, Dienstgeber sowie leitende und ausführende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, müssen bereit sein, „an der Verwirklichung eines Stückes Auftrag der Kirche im Geist katholischer Religiosität, im Einklang mit dem Bekenntnis der katholischen Kirche und in Verbindung mit den Amtsträgern der katholischen Kirche“⁸ mitzuwirken.

III. Anforderungen an Träger und Leitung kirchlicher Einrichtungen

1. Zielsetzung und Tätigkeit, Organisationsstruktur und Leitung kirchlicher Einrichtungen haben sich an der Glaubens- und Sittenlehre und an der Rechtsordnung der Kirche auszurichten.⁹ Jede dieser Einrichtungen muss sich als Teil der Kirche begreifen. Keine Einrichtung darf sich ohne Zustimmung der zuständigen kirchlichen Autorität „katholisch“ nennen.¹⁰
2. Träger und Leitung tragen die Verantwortung

für den kirchlichen Charakter der Einrichtung. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass in der Einrichtung geeignete Personen tätig sind, die bereit und in der Lage sind, den kirchlichen Charakter der Einrichtung zu pflegen und zu fördern.¹¹ Nur wenn die religiöse Dimension des kirchlichen Dienstes beachtet und der kirchliche Charakter der Einrichtung durch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bejaht werden, kann die Kirche ihren Dienst an dem Menschen glaubwürdig erfüllen.

IV. Anforderungen der Kirche an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Die Gestaltung des kirchlichen Arbeitsverhältnisses geht von der Dienstgemeinschaft aller aus, in der jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter das kirchliche Selbstverständnis der Einrichtung anerkennt und dem dienstlichen Handeln zugrunde legt. Das verpflichtet jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter zu einer Leistung und Loyalität, die der Stellung der Einrichtung in der Kirche und der übertragenen Aufgabe gerecht werden. Die Kirche muss deshalb an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anforderungen stellen, die gewährleisten, dass sie ihren besonderen Auftrag glaubwürdig erfüllen können. Dazu gehören fachliche Tüchtigkeit, gewissenhafte Erfüllung der übertragenen Aufgaben¹² und eine Zustimmung zu den Zielen der Einrichtung.
2. Damit die Einrichtung ihre kirchliche Sendung erfüllen kann, muss der kirchliche Dienstgeber bei der Einstellung darauf achten, dass eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter die Eigenart des kirchlichen Dienstes bejaht. Er kann pastorale, katechetische und in der Regel erzieherische Aufgaben nur einer Person übertragen, die der katholischen Kirche angehört.
3. (1) Von den katholischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre anerkennen und beachten. Im pastoralen und katechetischen Dienst sowie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund einer *Missio canonica* oder einer bischöflichen Beauftragung tätig sind, ist das persönliche Lebenszeugnis im Sinne der Grundsätze der Glaubens- und Sittenlehre erforderlich, dies gilt in der Regel auch für leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im erzieherischen Dienst.
- (2) Von nicht katholischen christlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie die Wahrheiten und Werte des Evangeliums achten und dazu beitragen, sie in der Einrichtung zur Geltung zu bringen. Nichtchristliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen bereit sein, die ihnen in einer kirchlichen Ein-

⁴ Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV.

⁵ Beschluss des BVerfG vom 04.06.1985, E 70, 138.

⁶ Vgl. *CIC* c. 747 § 2 sowie cc. 231 § 2, 1286.

⁷ Vgl. ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Pastorale Konstitution *Gaudium*

et spes über die Kirche in der Welt von heute, 67.

⁸ Beschluss des BVerfG vom 11.10.1977, E 46, 73, 87.

⁹ Vgl. PAPST JOHANNES PAUL II., Apostolische Konstitution *Ex corde Ecclesiae* über die Katholischen Universitäten (15. August 1990), Allgemeine Normen Art. 2.

richtung zu übertragenden Aufgaben im Sinne der Kirche zu erfüllen.

- (3) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben kirchenfeindliches Verhalten zu unterlassen. Sie dürfen in ihrer persönlichen Lebensführung und in ihrem dienstlichen Verhalten die Glaubwürdigkeit der Kirche und der Einrichtung, in der sie beschäftigt sind, nicht gefährden.
4. Erfüllt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die Beschäftigungsanforderungen nicht mehr, so muss der Dienstgeber durch Beratung versuchen, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter diesen Mangel auf Dauer beseitigt. Im konkreten Fall ist zu prüfen, ob schon ein solches klärendes Gespräch oder eine Abmahnung, ein formeller Verweis oder eine andere Maßnahme (z. B. Versetzung, Änderungskündigung) geeignet sind, dem Obliegenheitsverstoß zu begegnen. Eine Kündigung muss als letzte Maßnahme nicht nur arbeitsrechtlich, sondern auch im Licht der religiösen Dimension der kirchlichen Dienstgemeinschaft gerechtfertigt sein. Liegt ein schwerwiegender Loyalitätsverstoß vor, so hängt die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung von der Abwägung der Einzelfallumstände ab. Bei der Abwägung ist dem Selbstverständnis der Kirche ein besonderes Gewicht beizumessen, ohne dass die Interessen der Kirche die Belange des Arbeitnehmers dabei prinzipiell überwiegen.

V. Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen

1. In der Bundesrepublik Deutschland hat die Kirche das verfassungsmäßig gewährleistete Recht, ein eigenes Regelungsverfahren zu schaffen, um ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Gestaltung ihrer Arbeitsverhältnisse zu beteiligen. Das Tarifvertragssystem mit dem zu seinen Funktionsvoraussetzungen gehörenden Arbeitskämpfe sichert nicht die Eigenart des kirchlichen Dienstes. Tarifverträge kirchlicher Einrichtungen mit verschiedenen Gewerkschaften sind mit der Einheit des kirchlichen Dienstes unvereinbar. Streik und Aussperrung widersprechen den Grunderfordernissen des kirchlichen Dienstes. Für die Einrichtungen der Glaubensverkündigung und die Werke der Nächstenliebe gäbe daher die Kirche ihren Sendungsauftrag preis, wenn sie ihren Dienst den Funktionsvoraussetzungen des Tarifvertragssystems unterordnen würde.
2. Die Dienstgemeinschaft als das maßgebende Strukturelement des kirchlichen Dienstes gebietet es, dass unterschiedliche Interessen bei Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter Beachtung des Grundkonsenses aller über den kirchlichen Auftrag ausgeglichen werden. Diesem

Zweck dient es, dass die Kirche mit paritätisch besetzten arbeitsrechtlichen Kommissionen einen eigenen Weg zur Regelung der Vergütung und anderen Arbeitsbedingungen geht. Die Kompetenz der arbeitsrechtlichen Kommission eröffnet die Möglichkeit, dass jeder Interessenkonflikt Gegenstand einer Schlichtung sein kann. Dabei bleibt die Hirtenaufgabe des Bischofs unberührt, die umfassende Verantwortung für alle ihm anvertrauten Gläubigen wahrzunehmen. Das kirchenspezifische Arbeitsrechtsregelungsverfahren des Dritten Weges sichert und fördert die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen. Es leistet damit zugleich einen Beitrag für die vom Kirchenverständnis getragene Dienstgemeinschaft.

VI. Mitarbeitervertretungsrecht als kirchliche Betriebsverfassung

Nach dem Grundgesetz bestimmt die Kirche für den ihr zugeordneten Bereich, „ob und in welcher Weise die Arbeitnehmer und ihre Vertretungsorgane in Angelegenheiten des Betriebs, die ihre Interessen berühren, mitwirken und mitbestimmen“.¹³ Die Mitbestimmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist geboten, weil sie den Dienst der Kirche verantwortlich mitgestalten. Die Verwirklichung der Mitbestimmung kann nicht von der Verfasstheit der Kirche, ihrem Auftrag und der kirchlichen Dienstverfassung getrennt werden. Hierzu wurde aufgrund des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts die Ordnung für Mitarbeitervertretungen erlassen. Damit füllen die Kirchen den vom Staat zu selbstbestimmter Gestaltung anerkannten Regelungsraum auch zur Wahrung einer Konkordanz mit der staatlichen Arbeitsrechtsordnung aus. Zwar entscheiden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst darüber, ob eine Mitarbeitervertretung gebildet wird; der Dienstgeber hat aber im Rahmen der geltenden Regelung daran mitzuwirken und etwaige Hindernisse zu beseitigen. Er soll denjenigen, die ein Amt in der Mitarbeitervertretung übernehmen, erforderliche Hilfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben anbieten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen die Möglichkeit des Mitarbeitervertretungsrechts nutzen, ihre Rechte und Interessen, ihre Anliegen und Sorgen in der vorgesehenen Weise zur Geltung zu bringen. Der Dienstgeber darf sie hieran nicht hindern. Der kircheneigene Weg im Mitarbeitervertretungsrecht schließt schon im Hinblick auf die kirchliche Soziallehre eine gleichwertige soziale Verantwortung ein. Gleichwohl erfordert dieser Weg Unterschiede zum weltlichen Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht. Sie haben ihren Grund in der Sendung der Kirche.

VII. Koalitionsfreiheit kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kirch-

¹⁰ CIC cc. 216, 300, 803 § 3, 808.

¹¹ Vgl. PAPST JOHANNES PAUL II., Apostolische Konstitution *Ex corde Ecclesiae* über die Katholischen Universitäten (15. August 1990), Allgemeine Normen Art. 4.

¹² Vgl. CIC c. 231 § 1.

¹³ Beschluss des BVerfG vom 11.10.1977, E 46, 73, 94.

lichen Dienstes können sich in Ausübung der Koalitionsfreiheit als kirchliche Arbeitnehmer zur Beeinflussung der Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in Vereinigungen (Koalitionen) zusammenschließen, diesen beitreten und sich in ihnen betätigen. Die Koalitionen sind berechtigt, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen innerhalb der kirchlichen Einrichtung für den Beitritt zu diesen Koalitionen zu werben, über deren Aufgabe und Tätigkeit zu informieren sowie Koalitionsmitglieder zu betreuen. Die Mitwirkung von tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) in den arbeitsrechtlichen Kommissionen des Dritten Weges ist gewährleistet. Die Koalitionsfreiheit entbindet die Vertreter der Koalition nicht von der Pflicht, das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes zu achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes zu respektieren.

VIII. Gerichtlicher Rechtsschutz

Soweit die Arbeitsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem staatlichen Arbeitsrecht unterliegen, sind die staatlichen Arbeitsgerichte für den gerichtlichen Rechtsschutz zuständig. Für Rechtsstreitigkeiten auf den Gebieten der kirchlichen Ordnungen für ein Arbeitsvertrags- und des Mitarbeitervertretungsrechts werden für den gerichtlichen Rechtsschutz unabhängige kirchliche Gerichte gebildet.

IX. Gemeinsame Verantwortung

1. Bei ihrer Entscheidung für ein kircheneigenes Dienst- und Arbeitsrecht hat sich die Kirche davon leiten lassen, „dass das Grundgesetz der menschlichen Vervollkommnung und deshalb auch der Umwandlung der Welt, das neue Gebot der Liebe ist, ... dass allen Menschen der Weg der Liebe offensteht und dass der Versuch, eine allumfassende Brüderlichkeit herzustellen, nicht vergeblich ist“.¹⁴ Wenn die erzieherischen, caritativen, missionarischen und sozialen Einrichtungen von diesem Glauben durchdrungen sind, bringen sie den Auftrag der Kirche in der Welt von heute für alle Menschen verständlich zum Ausdruck.¹⁵
2. Damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sinn, Ziel und Struktur des kirchlichen Dienstes und ihre eigene Aufgabe darin besser erkennen können, kommt ihrer Aus- und Fortbildung große Bedeutung zu. Sie müssen bereits in der Ausbildungsphase mit den funktionalen Erfordernissen, aber genauso mit den ethischen und religiösen Aspekten ihres Dienstes vertraut gemacht werden. Im Rahmen der fachlichen und beruflichen Weiterbildung muss auch für Fragen des Glaubens und der Wertorientierung sowie für die Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Dienste in angemessener Weise Raum geschaffen

werden. Nur in einem Klima wechselseitigen Respekts und Vertrauens kann sich eine Spiritualität entwickeln, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrem Einsatz trägt, den Menschen dient und die Kirche als Ganze bereichert.¹⁶

3. Zum kirchlichen Dienst gehören auch solche Gläubige, die auf Dauer oder auf Zeit ehrenamtlich ohne Entgelt besondere Aufgaben in der Kirche erfüllen, um durch dieses Apostolat mitzuhelfen, dass die Kirche ihre Aufgaben erfüllen kann. Sie geben mit ihrem Einsatz eine Ermutigung, sie stützen und bestärken die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie tragen dazu bei, dass im Alltag der kirchlichen Dienste die missionarische Kraft nicht erlahmt. Daher werden auch sie in die Weiterbildung über Fragen ihres Dienstes und des Glaubens sowie bei Hilfen der Lebensführung einbezogen. Die hauptberuflich Tätigen sollen dafür gewonnen werden, über ihren beruflichen Dienst hinaus bei der Verwirklichung der Aufgaben der Kirche aus freien Stücken mitzuarbeiten.

Würzburg, den 27. April 2015

Für das Erzbistum Hamburg

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 92

Gesetz zur Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Vom 1. Juli 2015

Artikel 1

Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22. September 1993, in Kraft gesetzt am 18. Oktober 1993 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, Bd. 49, Nr. 27, Art. 288, S. 252 ff., v. 29. Oktober 1993), für das Erzbistum Hamburg fortgeltend gemäß Artikel 11 Absatz 1 Satz 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 1. Jg., Nr. 1, Art. 1, S. 1 ff., v. 27. Januar 1995), geändert am 30. Juni 2005 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 11. Jg., Nr. 8, Art. 93, S. 138 ff., v. 8. Juli 2005), zuletzt geändert am 1. September 2011 (Kirch-

¹⁴ Vgl. ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Pastorale Konstitution *Gaudium et spes* über die Kirche in der Welt von heute, 38.

¹⁵ Vgl. 2 Kor 3,2.

¹⁶ Vgl. 1 Kor 12,14-21.

liches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 17. Jg., Nr. 9, Art. 86, S. 105, v. 15. September 2011) wird aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 27. April 2015 wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind verpflichtet, diese Grundordnung in ihr Statut verbindlich zu übernehmen; sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend. Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV teil.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Unter diese Grundordnung fallen nicht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund eines Klerikerdienstverhältnisses oder ihrer Ordenszugehörigkeit tätig sind; dessen ungeachtet sind sie Teil der Dienstgemeinschaft.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für vorwiegend gewinnorientierte kirchliche Einrichtungen findet diese Grundordnung keine Anwendung.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der kirchliche Dienstgeber kann pastorale und katechetische sowie in der Regel erzieherische und leitende Aufgaben nur einer Person übertragen, die der katholischen Kirche angehört.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der kirchliche Dienstgeber hat vor Abschluss des Arbeitsvertrages über die geltenden Loyalitätsobliegenheiten (Art. 4) aufzuklären und sich zu vergewissern, dass die Bewerberinnen oder Bewerber diese Loyalitätsobliegenheiten erfüllen.“

3. Artikel 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Von den katholischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre anerkennen und beachten. Im pastoralen und katechetischen

Dienst sowie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund einer Missio canonica oder einer sonstigen schriftlich erteilten bischöflichen Beauftragung tätig sind, ist das persönliche Lebenszeugnis im Sinne der Grundsätze der Glaubens- und Sittenlehre erforderlich; dies gilt in der Regel auch für leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im erzieherischen Dienst.“

4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für eine Kündigung aus kirchenspezifischen Gründen sieht die Kirche insbesondere folgende Verstöße gegen die Loyalitätsobliegenheiten im Sinn des Art. 4 als schwerwiegend an:

1. Bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:

a) das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z. B. die Propagierung der Abtreibung oder von Fremdenhass),

b) schwerwiegende persönliche sittliche Verfehlungen, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet sind, ein erhebliches Ärgernis in der Dienstgemeinschaft oder im beruflichen Wirkungskreis zu erregen und die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen,

c) das Verunglimpfen oder Verhöhnern von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen; öffentliche Gotteslästerung und Hervorrufen von Hass und Verachtung gegen Religion und Kirche (vgl. c. 1369 CIC); Straftaten gegen die kirchlichen Autoritäten und die Freiheit der Kirche (vgl. cc. 1373, 1374 CIC),

d) die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, während der Arbeitszeit oder im dienstlichen Zusammenhang, insbesondere die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.

2. Bei katholischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:

a) den Austritt aus der katholischen Kirche,

b) Handlungen, die kirchenrechtlich als eindeutige Distanzierung von der katholischen Kirche anzusehen sind, vor allem Abfall vom Glauben (Apostasie

- oder Häresie gemäß c. 1364 § 1 i.V. m. c. 751 CIC),
- c) den kirchenrechtlich unzulässigen Abschluss einer Zivilehe, wenn diese Handlung nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, ein erhebliches Ärgernis in der Dienstgemeinschaft oder im beruflichen Wirkungskreis zu erregen und die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen; eine solche Eignung wird bei pastoral oder katechetisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund einer *Missio canonica* oder einer sonstigen schriftlich erteilten bischöflichen Beauftragung beschäftigt werden, unwiderlegbar vermutet,
- d) das Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft; bei diesem Loyalitätsverstoß findet Ziff. 2c) entsprechende Anwendung.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Liegt ein schwerwiegender Loyalitätsverstoß nach Absatz 2 vor, so hängt die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung von der Abwägung der Einzelfallumstände ab. Dem Selbstverständnis der Kirche ist dabei ein besonderes Gewicht beizumessen, ohne dass die Interessen der Kirche die Belange des Arbeitnehmers dabei prinzipiell überwiegen. Angemessen zu berücksichtigen sind unter anderem das Bewusstsein der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters für die begangene Loyalitätspflichtverletzung, das Interesse an der Wahrung des Arbeitsplatzes, das Alter, die Beschäftigungsdauer und die Aussichten auf eine neue Beschäftigung. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die pastoral, katechetisch, aufgrund einer *Missio canonica* oder einer sonstigen schriftlich erteilten bischöflichen Beauftragung beschäftigt werden, schließt das Vorliegen eines schwerwiegenden Loyalitätsverstoßes nach Absatz 2 die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung in der Regel aus. Von einer Kündigung kann in diesen Fällen ausnahmsweise abgesehen werden, wenn schwerwiegende Gründe des Einzelfalles diese als unangemessen erscheinen lassen. Gleiches gilt für den Austritt einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters aus der katholischen Kirche.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung hinsichtlich dieser Ordnung wird in der Erzdiözese Hamburg oder von mehreren (Erz-)Diözesen gemeinsam eine zentrale Stelle gebildet. Deren Aufgabe ist von einer Person wahrzunehmen, die der katholischen Kirche angehört, die Befähigung zum Richteramt besitzt und über fundierte Erfahrungen im kirchlichen und weltlichen Arbeitsrecht verfügt. Beabsichtigt ein kirchlicher Dienstgeber, eine Kündigung wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen eine Loyalitätsobliegenheit auszusprechen, soll er bei der zentralen Stelle eine Stellungnahme zur beabsichtigten Kündigung einholen. Die Einholung der Stellungnahme der zentralen Stelle ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Kündigung.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Der Verband der Diözesen Deutschlands wird fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung in der ab 1. August 2015 geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der zentralen Stellen nach Absatz 4 die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der vorstehenden Regelungen einer Überprüfung unterziehen. Er erstattet dem Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz Bericht und unterbreitet Vorschläge für mögliche Änderungen.“
5. Artikel 6 wird wie folgt gefasst:
- „Artikel 6 Koalitionsfreiheit**
- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes können sich in Ausübung ihrer Koalitionsfreiheit als kirchliche Arbeitnehmer zur Beeinflussung der Gestaltung ihrer Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in Vereinigungen (Koalitionen) zusammenschließen, diesen beitreten und sich in ihnen betätigen.
- (2) Die Koalitionen sind berechtigt, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen innerhalb der kirchlichen Einrichtung für den Beitritt zu diesen Koalitionen zu werben, über deren Aufgabe zu informieren sowie Koalitionsmitglieder zu betreuen.
- (3) Die Mitwirkung von tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) in den arbeitsrechtlichen Kommissionen des Dritten Weges ist gewährleistet. Das Nähere regeln die einschlägigen Ordnungen.
- (4) Die Koalitionsfreiheit entbindet die Vertreter der Koalition nicht von der Pflicht, das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes zu achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes zu respektieren.“
6. Artikel 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Verhandlungsgleichgewicht ihrer abhängig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Abschluss und Gestaltung der Arbeitsverträge sichert die katholische Kirche durch das ihr verfassungsmäßig gewährleistete Recht, ein eigenes Arbeitsregelungsverfahren zu schaffen. Rechtsnormen für den Inhalt der Arbeitsverhältnisse kommen zustande durch Beschlüsse von arbeitsrechtlichen Kommissionen, die mit Vertretern der Dienstgeber und Vertretern der Mitarbeiter paritätisch besetzt sind. Die Beschlüsse dieser arbeitsrechtlichen Kommissionen bedürfen der bischöflichen Inkraftsetzung für die Erzdiözese Hamburg. Das Nähere, insbesondere die jeweiligen Zuständigkeiten, regeln die einschlägigen Ordnungen. Die arbeitsrechtlichen Kommissionen sind an diese Grundordnung gebunden.“

Artikel 2

Inkrafttreten und Bekanntmachung, Aufhebung

1. Dieses Gesetz tritt am 1. August 2015 in Kraft. Der ab dem 1. August 2015 geltende Wortlaut der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.
2. Mit Beschluss vom 27. April 2015 hat die Deutsche Bischofskonferenz die Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz zur Unvereinbarkeit von Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit den Loyalitätsobliegenheiten nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 24. Juni 2002 aufgehoben. Diese im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichte Erklärung (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 8. Jg., Nr. 7, Art. 96, S. 108, v. 12. Juli 2002) gilt ab dem 1. August 2015 nicht mehr.

H a m b u r g, 1. Juli 2015

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 93

Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Vom 1. Juli 2015

Aufgrund von Artikel 2 Ziffer 1 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 1. Juli 2015 wird nachstehend der Wortlaut der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der ab dem 1. August 2015 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 22. September 1993 beschlossene Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, in Kraft gesetzt am 18. Oktober 1993 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, Bd. 49, Nr. 27, Art. 288, S. 252 ff., v. 29. Oktober 1993), für das Erzbistum Hamburg fortgeltend gemäß Artikel 11 Absatz 1 Satz 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 1. Jg., Nr. 1, Art. 1, S. 1 ff., v. 27. Januar 1995)
2. die Änderung vom 30. Juni 2005 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 11. Jg., Nr. 8, Art. 93, S. 138 ff., v. 8. Juli 2005),
3. die Änderung vom 1. September 2011 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 17. Jg., Nr. 9, Art. 86, S. 105, v. 15. September 2011),
4. die Änderung vom 1. Juli 2015 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 21. Jg., Nr. 8, Art. 93, S. 98 ff., v. 17. Juli 2015).

H a m b u r g, 1. Juli 2015

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Die katholischen (Erz-)Bischöfe in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, jeweils für ihren Bereich,

- in Verantwortung für den Auftrag der Kirche, der Berufung aller Menschen zur Gemeinschaft mit Gott und untereinander zu dienen,
- in Wahrnehmung der der Kirche durch das Grundgesetz garantierten Freiheit, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen,
- zur Sicherung der Glaubwürdigkeit der Einrichtungen, die die Kirche unterhält und anerkennt, um ihren Auftrag in der Gesellschaft wirksam wahrnehmen zu können,
- in Erfüllung ihrer Pflicht, dass das kirchliche Arbeitsrecht außer den Erfordernissen, die durch die kirchlichen Aufgaben und Ziele gegeben sind, auch den Grundnormen gerecht werden muss, wie sie die Katholische Soziallehre für die Arbeits- und Lohnverhältnisse herausgearbeitet hat,

die folgende

Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Artikel 1 Grundprinzipien des kirchlichen Dienstes

¹Alle in einer Einrichtung der katholischen Kirche Tätigen tragen durch ihre Arbeit ohne Rücksicht auf die arbeitsrechtliche Stellung gemeinsam dazu bei, dass die Einrichtung ihren Teil am Sendungsauftrag der Kirche erfüllen kann (Dienstgemeinschaft). ²Alle Beteiligten, Dienstgeber sowie leitende und ausführende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, müssen anerkennen und ihrem Handeln zugrunde legen, dass Zielsetzung und Tätigkeit, Organisationsstruktur und Leitung der Einrichtung, für die sie tätig sind, sich an der Glaubens- und Sittenlehre und an der Rechtsordnung der katholischen Kirche auszurichten haben.

Artikel 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Grundordnung gilt für
 - a) die Erzdiözese,
 - b) die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
 - c) die Verbände von Kirchengemeinden,
 - d) den Diözesancaritasverband und dessen Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
 - e) die sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
 - f) die sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen und deren Einrichtungen.
- (2) ¹Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind verpflichtet, diese Grundordnung in ihr Statut verbindlich zu übernehmen; sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend. ²Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV teil.
- (3) Unter diese Grundordnung fallen nicht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund eines Klerikerdienstverhältnisses oder ihrer Ordenszugehörigkeit tätig sind; dessen ungeachtet sind sie Teil der Dienstgemeinschaft.
- (4) Für vorwiegend gewinnorientierte kirchliche Einrichtungen findet diese Grundordnung keine Anwendung.

Artikel 3 Begründung des Arbeitsverhältnisses

- (1) ¹Der kirchliche Dienstgeber muss bei der Einstellung darauf achten, dass eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter die Eigenart des kirchlichen Dienstes bejahen. ²Er muss auch prüfen, ob die Bewerberin und der Bewerber geeignet und befähigt sind, die vorgesehene Aufgabe so zu erfüllen, dass sie der Stellung der Einrichtung in der Kirche und der übertragenen Funktion gerecht werden.
- (2) Der kirchliche Dienstgeber kann pastorale und katechetische sowie in der Regel erzieherische und leitende Aufgaben nur einer Person übertragen, die der katholischen Kirche angehört.
- (3) ¹Der kirchliche Dienstgeber muss bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch Festlegung der entsprechenden Anforderungen sicherstellen, dass sie ihren besonderen Auftrag glaubwürdig erfüllen können. ²Dazu gehören fachliche Tüchtigkeit, gewissenhafte Erfüllung der übertragenen Aufgaben und eine Zustimmung zu den Zielen der Einrichtung.
- (4) Für keinen Dienst in der Kirche geeignet ist, wer sich kirchenfeindlich betätigt oder aus der katholischen Kirche ausgetreten ist.
- (5) Der kirchliche Dienstgeber hat vor Abschluss des Arbeitsvertrages über die geltenden Loyalitätsobliegenheiten (Art. 4) aufzuklären und sich zu vergewissern, dass die Bewerberinnen oder Bewerber diese Loyalitätsobliegenheiten erfüllen.

Artikel 4 Loyalitätsobliegenheiten

- (1) ¹Von den katholischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre anerkennen und beachten. ²Im pastoralen und katechetischen Dienst sowie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund einer *Missio canonica* oder einer sonstigen schriftlich erteilten bischöflichen Beauftragung tätig sind, ist das persönliche Lebenszeugnis im Sinne der Grundsätze der Glaubens- und Sittenlehre erforderlich; dies gilt in der Regel auch für leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im erzieherischen Dienst.
- (2) Von nicht katholischen christlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie die Wahrheiten und Werte des Evangeliums achten und dazu beitragen, sie in der Einrichtung zur Geltung zu bringen.
- (3) Nichtchristliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen bereit sein, die ihnen in einer kirchlichen Einrichtung zu übertragenden Aufgaben im Sinne

der Kirche zu erfüllen.

- (4) ¹Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben kirchenfeindliches Verhalten zu unterlassen. ²Sie dürfen in ihrer persönlichen Lebensführung und in ihrem dienstlichen Verhalten die Glaubwürdigkeit der Kirche und der Einrichtung, in der sie beschäftigt sind, nicht gefährden.

Artikel 5

Verstöße gegen Loyalitätsobliegenheiten

- (1) ¹Erfüllt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die Beschäftigungsanforderungen nicht mehr, so muss der Dienstgeber durch Beratung versuchen, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter diesen Mangel auf Dauer beseitigt. ²Im konkreten Fall ist zu prüfen, ob schon ein solches klärendes Gespräch oder eine Abmahnung, ein formeller Verweis oder eine andere Maßnahme (z. B. Versetzung, Änderungskündigung) geeignet sind, dem Obliegenheitsverstoß zu begegnen. ³Als letzte Maßnahme kommt eine Kündigung in Betracht.

- (2) Für eine Kündigung aus kirchenspezifischen Gründen sieht die Kirche insbesondere folgende Verstöße gegen die Loyalitätsobliegenheiten im Sinn des Art. 4 als schwerwiegend an:

1. Bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:

- a) das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z. B. die Propagierung der Abtreibung oder von Fremdenhass),
- b) schwerwiegende persönliche sittliche Verfehlungen, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet sind, ein erhebliches Ärgernis in der Dienstgemeinschaft oder im beruflichen Wirkungskreis zu erregen und die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen,
- c) das Verunglimpfen oder Verhöhnern von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen; öffentliche Gotteslästerung und Hervorrufen von Hass und Verachtung gegen Religion und Kirche (vgl. c. 1369 CIC); Straftaten gegen die kirchlichen Autoritäten und die Freiheit der Kirche (vgl. cc. 1373, 1374 CIC),
- d) die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, während der Arbeitszeit oder im dienstlichen Zusammenhang, insbesondere die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.

2. Bei katholischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:

- a) den Austritt aus der katholischen Kirche,
- b) Handlungen, die kirchenrechtlich als eindeutige Distanzierung von der katholischen Kirche anzusehen sind, vor allem Abfall vom Glauben (Apostasie oder Häresie gemäß c. 1364 § 1 i.V. m. c. 751 CIC),
- c) den kirchenrechtlich unzulässigen Abschluss einer Zivilehe, wenn diese Handlung nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, ein erhebliches Ärgernis in der Dienstgemeinschaft oder im beruflichen Wirkungskreis zu erregen und die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen; eine solche Eignung wird bei pastoral oder katechetisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund einer *Missio canonica* oder einer sonstigen schriftlich erteilten bischöflichen Beauftragung beschäftigt werden, unwiderlegbar vermutet,
- d) das Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft; bei diesem Loyalitätsverstoß findet Ziff. 2c) entsprechende Anwendung.

- (3) ¹Liegt ein schwerwiegender Loyalitätsverstoß nach Absatz 2 vor, so hängt die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung von der Abwägung der Einzelfallumstände ab. ²Dem Selbstverständnis der Kirche ist dabei ein besonderes Gewicht beizumessen, ohne dass die Interessen der Kirche die Belange des Arbeitnehmers dabei prinzipiell überwiegen. ³Angemessen zu berücksichtigen sind unter anderem das Bewusstsein der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters für die begangene Loyalitätspflichtverletzung, das Interesse an der Wahrung des Arbeitsplatzes, das Alter, die Beschäftigungsdauer und die Aussichten auf eine neue Beschäftigung. ⁴Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die pastoral, katechetisch, aufgrund einer *Missio canonica* oder einer sonstigen schriftlich erteilten bischöflichen Beauftragung beschäftigt werden, schließt das Vorliegen eines schwerwiegenden Loyalitätsverstoßes nach Absatz 2 die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung in der Regel aus. ⁵Von einer Kündigung kann in diesen Fällen ausnahmsweise abgesehen werden, wenn schwerwiegende Gründe des Einzelfalles diese als unangemessen erscheinen lassen. ⁶Gleiches gilt für den Austritt einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters aus der katholischen Kirche.

- (4) ¹Zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung hinsichtlich dieser Ordnung wird in der Erzdiözese Hamburg oder von mehreren (Erz-)Diözesen gemeinsam eine zentrale Stelle gebildet. ²Deren Aufgabe ist von einer Person wahrzunehmen, die der katholischen Kirche an-

gehört, die Befähigung zum Richteramt besitzt und über fundierte Erfahrungen im kirchlichen und weltlichen Arbeitsrecht verfügt. ³Beabsichtigt ein kirchlicher Dienstgeber eine Kündigung wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen eine Loyalitätsobliegenheit auszusprechen, soll er bei der zentralen Stelle eine Stellungnahme zur beabsichtigten Kündigung einholen. ⁴Die Einholung der Stellungnahme der zentralen Stelle ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Kündigung.

- (5) ¹Der Verband der Diözesen Deutschlands wird fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung in der ab 1. August 2015 geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der zentralen Stellen nach Absatz 4 die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der vorstehenden Regelungen einer Überprüfung unterziehen. ²Er erstattet dem Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz Bericht und unterbreitet Vorschläge für mögliche Änderungen.

Artikel 6 Koalitionsfreiheit

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes können sich in Ausübung ihrer Koalitionsfreiheit als kirchliche Arbeitnehmer zur Beeinflussung der Gestaltung ihrer Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in Vereinigungen (Koalitionen) zusammenschließen, diesen beitreten und sich in ihnen betätigen.
- (2) Die Koalitionen sind berechtigt, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen innerhalb der kirchlichen Einrichtung für den Beitritt zu diesen Koalitionen zu werben, über deren Aufgabe zu informieren sowie Koalitionsmitglieder zu betreuen.
- (3) ¹Die Mitwirkung von tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) in den arbeitsrechtlichen Kommissionen des Dritten Weges ist gewährleistet. ²Das Nähere regeln die einschlägigen Ordnungen.
- (4) Die Koalitionsfreiheit entbindet die Vertreter der Koalition nicht von der Pflicht, das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes zu achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes zu respektieren.

Artikel 7

Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen

- (1) ¹Das Verhandlungsgleichgewicht ihrer abhängig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Abschluss und Gestaltung der Arbeitsverträge sichert die katholische Kirche durch das ihr verfassungsmäßig gewährleistete Recht, ein eigenes Arbeitsrechtsregelungsverfahren zu schaffen.

²Rechtsnormen für den Inhalt der Arbeitsverhältnisse kommen zustande durch Beschlüsse von arbeitsrechtlichen Kommissionen, die mit Vertretern der Dienstgeber und Vertretern der Mitarbeiter paritätisch besetzt sind. ³Die Beschlüsse dieser arbeitsrechtlichen Kommissionen bedürfen der bischöflichen Inkraftsetzung für die Erzdiözese Hamburg. ⁴Das Nähere, insbesondere die jeweiligen Zuständigkeiten, regeln die einschlägigen Ordnungen. ⁵Die arbeitsrechtlichen Kommissionen sind an diese Grundordnung gebunden.

- (2) ¹Wegen der Einheit des kirchlichen Dienstes und der Dienstgemeinschaft als Strukturprinzip des kirchlichen Arbeitsrechts schließen kirchliche Dienstgeber keine Tarifverträge mit Gewerkschaften ab. ²Streik und Aussperrung scheidet ebenfalls aus.

Artikel 8 Mitarbeitervertretungsrecht als kirchliche Betriebsverfassung

¹Zur Sicherung ihrer Selbstbestimmung in der Arbeitsorganisation kirchlicher Einrichtungen wählen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung Mitarbeitervertretungen, die an Entscheidungen des Dienstgebers beteiligt werden. ²Das Nähere regelt die jeweils geltende Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO). ³Die Gremien der Mitarbeitervertretungsordnung sind an diese Grundordnung gebunden.

Artikel 9 Fort- und Weiterbildung

¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf berufliche Fort- und Weiterbildung. ²Diese umfassen die fachlichen Erfordernisse, aber genauso die ethischen und religiösen Aspekte des Dienstes. ³Hierbei müssen auch Fragen des Glaubens und der Wertorientierung sowie die Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Dienste angemessen berücksichtigt werden.

Artikel 10 Gerichtlicher Rechtsschutz

- (1) Soweit die Arbeitsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem staatlichen Arbeitsrecht unterliegen, sind die staatlichen Arbeitsgerichte für den gerichtlichen Rechtsschutz zuständig.
- (2) Für Rechtsstreitigkeiten auf den Gebieten der kirchlichen Ordnungen für ein Arbeitsvertrags- und des Mitarbeitervertretungsrechts werden für den gerichtlichen Rechtsschutz unabhängige kirchliche Gerichte gebildet.
- (3) ¹Die Richter sind von Weisungen unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. ²Zum Rich-

ter kann berufen werden, wer katholisch ist und in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte nicht behindert ist sowie die Gewähr dafür bietet, jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl einzutreten.

Art.: 94

Änderung der Priester-, Besoldungs- und Versorgungsordnung (PrBVO)

Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Erzbistums Hamburg (Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung – PrBVO-)

Die Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Erzbistums Hamburg vom 22. Oktober 1998 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd.4, Nr. 10, Art.150 i.Vbg. mit Beilage Nr. I, S. 144, vom 15. November 1998), in Kraft gesetzt zum 1. August 1998, zuletzt geändert am 9. April 2014 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 20 Jg., Bd. Nr. 4, Art. 56, S. 73, vom 15. April 2014) wird wie folgt geändert:

I. Änderung von Abschnitt 2.1 der Anlage 2 zur PrBVO

In Anlage 2 zur PrBVO werden die Abschnitte 2.1 bis 2.1.4 mit Wirkung ab 01. August 2015 wie folgt geändert:

„2.1 Zuschuss zum Entgelt der Pfarrhaushälterin

2.1.1 Voraussetzungen

Zur Verbesserung des Entgeltes und zur Sicherstellung einer angemessenen Altersversorgung wird den Priestern, die eine Pfarrhaushälterin¹ beschäftigen, ein Zuschuss zum Entgelt der Pfarrhaushälterin gezahlt.

Für die Zahlung des Zuschusses gilt folgendes:

- Die Pfarrhaushälterin muss in einem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen.
- Das monatliche Entgelt der Pfarrhaushälterin muss sich nach der jeweils gültigen Entgelttabelle für Pfarrhaushälterinnen richten.
- Die Pfarrhaushälterin muss zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Köln (KZVK) angemeldet sein, soweit sich eine Versicherungspflicht aus der Satzung der KZVK ergibt. Pfarrhaushälterinnen, deren Beschäftigungsverhältnis zum 01.01.2008 bestand und seinerzeit nicht die Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung in der KZVK erfüllte, müssen zum Zusatzversorgungswerk der Pfarrhaushälterinnen des Erzbistums Hamburg

angemeldet sein.

- Der Priester muss die Personalverwaltung des Erzbischöflichen Generalvikariates beauftragen, die Entgeltzahlungen für die Pfarrhaushälterin zu seinen Lasten abzurechnen.

Entgelttabelle für Pfarrhaushälterinnen (gültig ab 01.08.2015)

Stufe	Gruppe 1	Gruppe 2
1	-	1.863,54 €
2	1.670,94 €	2.053,80 €
3	1.699,30 €	2.112,89 €
4	1.734,76 €	2.171,99 €
5	1.767,82 €	2.301,94 €
6	1.852,91 €	2.437,87 €

Die Stufensteigerung erfolgt ab Festsetzung der Gruppe und Stufe in folgendem Rhythmus:

- nach 1 Jahr in Stufe 1 in die Stufe 2,
- nach 2 Jahren in Stufe 2 in die Stufe 3,
- nach 3 Jahren in Stufe 3 in die Stufe 4,
- nach 4 Jahren in Stufe 4 in die Stufe 5,
- nach 5 Jahren in Stufe 5 in die Stufe 6.

Die vorgenannten Beträge nehmen an den linearen Entgeltveränderungen entsprechend den von der Regional-KODA Nord-Ost beschlossenen Änderungen für die Angestellten des Erzbistums teil.

Für Mecklenburg beträgt die Vollzeitbeschäftigung 40 Stunden pro Woche, für die in Hamburg und Schleswig-Holstein tätigen Pfarrhaushälterinnen 39 Stunden pro Woche.

Teilzeitbeschäftigte Pfarrhaushälterinnen erhalten das Entgelt anteilig zum Beschäftigungsumfang gezahlt.

2.1.2 Bemessung des Zuschusses

- Der Zuschuss beträgt bei einem Entgelt nach Entgeltgruppe 1 **75 %**, nach Entgeltgruppe 2 **80 %** der Bruttopersonalkosten (Grundentgelt zzgl. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und KZVK). Gleiches gilt für gezahlte Sonderzahlungen (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld).
- Soweit Priester noch nicht das Endgrundgehalt beziehen, erhalten sie zusätzlich eine Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrem gezahlten Grundgehalt und ihrem Endgrundgehalt. Diese Zulage ist voll steuerpflichtig abzurechnen.

2.1.3 Mitteilungspflicht bei Veränderung

Die Priester sind verpflichtet, alle Veränderungen,

¹ Soweit in diesen Regelungen die Bezeichnung „Pfarrhaushälterin“ verwendet wird, werden davon weibliche und männliche Personen erfasst.

die die Beschäftigung der Pfarrhaushälterin betreffen sind, sofort der Personalverwaltung des Erzbischöflichen Generalvikariats mitzuteilen. Hierzu zählen z. B.:

- a) Änderung des monatlichen Bruttoentgeltes der Pfarrhaushälterin,
- b) Arbeitsunfähigkeit oder Kur,
- c) Stellung eines Rentenanspruchs,
- d) Bewilligung einer Rente mit Angabe des Grundes der Rentenbewilligung und des Tages des Rentenbeginns,
- e) Änderung des Beschäftigungsumfanges, Ausscheiden oder Tod,
- f) Wegfall einer der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses oder der Differenzzulage.

2.1.4 Wegfall der Voraussetzungen

Werden die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses oder der Ausgleichszulage ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt, so entfällt die Zahlung zum gleichen Zeitpunkt.“

H a m b u r g, 6. Juli 2015

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 95

Ordnung zum Verfahren bei Verdacht auf Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen und zum weiteren Vorgehen

Vom 1. Juli 2015

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Teil Allgemeiner Teil

Anwendungsbereich..... § 1

Begriffsbestimmungen § 2

Wahrnehmung von Rechten und Pflichten durch Erziehungsberechtigte § 3

II. Teil Verfahren

1. Kapitel Organisation

Beauftragte § 4

Beraterstab (Kommission) § 5

2. Kapitel Verfahrensvorschriften

Verdachtsäußerungen und Anzeigen, Kenntniserlangung..... § 6

Informationspflichten..... § 7

Anhörung des Opfers oder mutmaßlichen Opfers..... § 8

Besondere Zuständigkeiten..... § 9

Anhörung der beschuldigten Person..... § 10

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden § 11

Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC § 12

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falles § 13

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen § 14

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung § 15

III. Teil Weiteres Vorgehen

1. Kapitel Hilfen

Hilfen für das Opfer und seine Angehörigen § 16

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien § 17

2. Kapitel Maßnahmen gegen den Täter

Konsequenzen für den Täter..... § 18

Versetzung § 19

Besondere Maßnahmen gegen Kleriker und Ordensangehörige § 20

Gutachten, Therapie..... § 21

Überwachung von Maßnahmen gegen den Täter § 22

IV. Teil Schlussbestimmungen

Öffentlichkeit § 23

Ehrenamtlich Tätige..... § 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung § 25

Präambel

Opfer sexuellen Missbrauchs bedürfen besonderer Achtsamkeit. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Ihnen und ihren Angehörigen müssen bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen Unterstützung und Begleitung angeboten werden. Sexueller Missbrauch, vor allem an Kindern und Jugendlichen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen ist eine verabscheuungswürdige Tat. Gerade wenn Kleriker, Ordensangehörige oder sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche solche begehen, erschüttert dies nicht selten bei den Opfern und ihren Angehörigen – neben den möglichen schweren psychischen Schädigungen – zugleich auch

das Grundvertrauen in Gott und die Menschen. Die Täter fügen der Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung schweren Schaden zu. Es ist ihre Pflicht, sich ihrer Verantwortung zu stellen.

I. Teil – Allgemeiner Teil

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung bezieht sich auf
 - a) Taten nach dem 13. Abschnitt sowie auf weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB)¹ an Kindern und Jugendlichen (Minderjährigen) sowie erwachsenen Schutzbefohlenen sowie ferner auf
 - b) Taten nach can. 1395 § 2 Codex Iuris Canonici (CIC)^{*} in Verbindung mit Art. 6 § 1 des Apostolischen Schreibens *motu proprio datae* „Sacramentorum sanctitatis tutela“ (SST)^{*}, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 Nr. 4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 Nr. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangenen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 Nr. 1 SST), von Klerikern, Ordensangehörigen sowie kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Bereich des Erzbistums Hamburg.
- (2) Diese Ordnung findet unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auch Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.
- (3) Diese Ordnung gilt auch für karitative Rechtsträger, für die gemäß dem *Motu Proprio* „Intima Ecclesiae natura“ vom 11. November 2012 der Erzbischof Letztverantwortung ausübt.
- (4) Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange die Tat gemäß den Absätzen 1 und 2 zurückliegt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser

Verfahrensordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Sorgepflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß § 1 Absätze 1 und 2 besteht.

- (2) Ordensangehörige im Sinne dieser Verfahrensordnung sind die Mitglieder der Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens (vgl. can. 573 bis 746 CIC).
- (3) Erziehungsberechtigter ist der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt. Personensorgeberechtigter ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht (in der Regel den Eltern).

§ 3 Wahrnehmung von Rechten und Pflichten durch Erziehungsberechtigte

- (1) Ist das Opfer oder mutmaßliche Opfer minderjährig, werden die sich aus dieser Verfahrensordnung ergebenden Rechte und Pflichten des Opfers oder mutmaßlichen Opfers durch den oder die Erziehungsberechtigten wahrgenommen.
- (2) Ab dem Zeitpunkt der Volljährigkeit des Opfers oder mutmaßlichen Opfers nimmt dieses die sich aus dieser Verfahrensordnung ergebenden Rechte und Pflichten selbst wahr.
- (3) Gegenüber dem Opfer oder mutmaßlichen Opfer bestehende Informationspflichten sind, solange dieses minderjährig ist, gegenüber den jeweiligen Erziehungsberechtigten wahrzunehmen.

II. Teil – Verfahren

1. Kapitel – Organisation

§ 4 Beauftragte

- (1) Der Erzbischof beauftragt mindestens zwei geeignete Personen als Ansprechpersonen (Beauftragte) für Hinweise auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Tat gemäß § 1 Absätze 1 und 2. Nach Möglichkeit sollen sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.
- (2) Die Beauftragten sollen keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Erzbistums im aktiven Dienst sein.
- (3) Name und Dienstanschrift der Beauftragten wer-

¹ Insbesondere §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB. Die vollständigen Gesetzestexte zum Strafgesetzbuch (StGB) sind unter „<http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>“ abrufbar.

^{*} Vgl. zu den kirchlichen Normen die Anlage.

den auf geeignete Weise bekannt gemacht, insbesondere im Amtsblatt und auf der Internetseite des Erzbistums.

§ 5

Beraterstab (Kommission)

- (1) Der Erzbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit Taten gemäß § 1 Absätze 1 und 2 einen ständigen Beraterstab (Kommission) ein. Der Kommission gehören neben den Beauftragten insbesondere Frauen und Männer mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem sowie juristischem und kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Opfern sexuellen Missbrauchs an. Der Kommission können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden, insbesondere arbeitsrechtlicher Sachverstand für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist. Die Verantwortung des Erzbischofs bleibt unberührt.
- (2) Die Mitglieder der Kommission werden vom Erzbischof auf fünf Jahre bestellt und im Amtsblatt des Erzbistums Hamburg bekannt gegeben.
- (3) Die Kommission wird von den Beauftragten geleitet und tritt auf formfreie und jederzeitige Anordnung der Beauftragten zusammen. Die Beauftragten können einzelne Mitglieder der Kommission im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung mit Aufträgen betrauen. Sie unterrichten die Mitglieder der Kommission in geeigneter Weise über den Verlauf der Untersuchung.

2. Kapitel – Verfahrensvorschriften

§ 6

Verdachtsäußerungen und Anzeigen, Kenntniserlangung

- (1) Untersuchungen nach dieser Verfahrensordnung werden eingeleitet durch eine Verdachtsäußerung oder eine Anzeige oder den Erhalt einer wenigstens wahrscheinlichen Kenntnis des Erzbischofs oder der Beauftragten in sonstiger Weise davon, dass eine Tat gemäß § 1 Absätze 1 und 2 begangen worden ist oder begangen worden sein könnte. Verdachtsäußerungen oder Anzeigen sollen gegenüber den Beauftragten vorgenommen werden; andernfalls sind sie unverzüglich an diese weiterzuleiten. Die Beauftragten nehmen eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität vor.
- (2) Wenn die Verdachtsäußerung oder Anzeige durch das Opfer oder mutmaßliche Opfer erfolgt, vereinbaren die Beauftragten ein Gespräch mit dem Opfer oder mutmaßlichen Opfer. In Abstimmung mit dem Erzbischof können die Beauftragten

eine weitere Person hinzuziehen. Das Opfer oder mutmaßliche Opfer kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Auf die gemäß § 11 Absatz 1 bestehende Verpflichtung der Beauftragten ist zu Beginn des Gesprächs hinzuweisen; § 11 Absatz 2 bleibt unberührt. Ebenso ist in geeigneter Weise auf die Tragweite der Beschuldigung hinzuweisen. Dem Schutz des Opfers oder des mutmaßlichen Opfers sowie dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, wird besondere Beachtung beigemessen. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien möglichst vollständig aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen. Das Opfer oder mutmaßliche Opfer wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.

- (3) Anonymen Anzeigen gehen die Beauftragten nach pflichtgemäßer Beurteilung nach, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen beinhalten.
- (4) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, über Sachverhalte und Hinweise hinsichtlich Taten gemäß § 1 Absätze 1 und 2, die ihnen zur Kenntnis gelangt sind, zu informieren. Sie können sich aber auch direkt an die Beauftragten wenden, andernfalls sind diese von der zuständigen Person der Leitungsebene der Institution zu informieren. Unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC²) besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen die Pflicht zur Weiterleitung an die Beauftragten immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen, insbesondere gegenüber dem Jugendamt oder der Schulaufsicht, sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Informationspflichten

Die Beauftragten setzen von Verdachtsäußerungen, Anzeigen oder Mitteilungen gemäß § 6 den Erzbischof und die zuständige Person der Leitungsebene unabhängig von Plausibilitätsabwägungen unverzüglich in Kenntnis. Andere sind zu informieren, die für die beschuldigte Person eine besondere Verantwortung tragen: bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der

² Vgl. auch can. 1388 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.5 SST.

Inkardinationsordinarius; bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere.

§ 8 Anhörung des Opfers oder mutmaßlichen Opfers

In den Fällen des § 6 Absatz 1 (Verdachtsäußerung oder Anzeige oder Erhalt einer wenigstens wahrscheinlichen Kenntnis durch Dritte) entscheiden die Beauftragten nach pflichtgemäßem Ermessen, ob, wann und in welcher Weise Kontakt mit dem Opfer oder mutmaßlichen Opfer aufgenommen wird, falls dessen Person bekannt ist. Ist ein Kontakt zu dem Opfer oder mutmaßlichen Opfer hergestellt worden und dieses zu einem Gespräch bereit, gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

§ 9 Besondere Zuständigkeiten

- (1) Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes der beschuldigten Person (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC) oder der Inkardinationsordinarius der beschuldigten Person. Der erstinformierte Ordinarium trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren zeitnah getroffen wird.
- (2) Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Erzbischof zuständig, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Erzbischof den Höheren Ordensoberen. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen.

§ 10 Anhörung der beschuldigten Person

- (1) Sofern dadurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter des Erzbischofs oder des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen die beschuldigte Person zu den erhobenen Vorwürfen an; hierzu kann einer der Beauftragten hinzugezogen werden. Der Schutz des Opfers oder mutmaßlichen Opfers muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet. In den Fällen, bei denen die Tat mit einer Straftat gegen die Heiligkeit des Bußsakramentes (vgl. Art. 4 SST) verbunden ist, darf der Name des Opfers oder des mutmaßlichen Opfers nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung der beschuldigten Person genannt werden (vgl. Art. 24 §1 SST).
- (2) Die beschuldigte Person kann eine Person ihres

Vertrauens hinzuziehen. Sie hat im Rahmen der Untersuchung das Recht auf einen von der kirchlichen Autorität gemäß can. 1483 CIC zugelassenen Anwalt. Die Beauftragten entscheiden gemeinsam, zu welchem Zeitpunkt Akteneinsicht gewährt wird.

- (3) Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 §2 CIC).
- (4) Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. can. 983 und 984 CIC³).
- (5) Auf die Verpflichtung, einen Verdacht wegen einer Tat nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) gemäß § 11 Absatz 1 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.
- (6) Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen. Der Erzbischof wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.
- (7) Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

§ 11 Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

- (1) Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Tat gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe a) vorliegen, leitet ein Vertreter des Erzbischofs die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt, Schulaufsicht) weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen genießen Vorrang.
- (2) Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Opfers oder mutmaßlichen Opfers entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere Opfer oder mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.
- (3) Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von

³ Vgl. auch Art. 24 § 3 SST; can. 1388 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

dem Opfer oder mutmaßlichen Opfer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

- (1) Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Erzbischof gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung der beschuldigten Person unter Beachtung des § 10 sowie § 11 Absatz 1. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.
- (2) Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Erzbischof zusammen. Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.
- (3) Bestätigt die kirchenrechtliche Voruntersuchung den Verdacht einer Tat gemäß § 1 Absatz 1, informiert der Erzbischof gemäß Art. 16 SST die Kongregation für die Glaubenslehre, und zwar in allen Fällen, die nach dem 30. April 2001 zur Anzeige gebracht worden sind, und insofern der Beschuldigte noch am Leben ist, unabhängig davon, ob die kanonische Strafklage durch Verjährung erloschen ist oder nicht. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Erzbischofs sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 7 § 1 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 21 § 2 n.2 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (Art. 21 § 1 SST) oder eines außgerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (Art. 21 § 2 n.1 SST) getroffen werden soll.
- (4) Eine entsprechende Vorgehensweise wie in den Absätzen 1 und 2 ist bei Ordensangehörigen gemäß can. 695 § 2 CIC geboten, unabhängig davon, ob es sich bei ihnen um Kleriker handelt. Dafür ist zuständig der Höhere Ordensobere.

§ 13

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falles

- (1) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Tat gemäß § 1 Absätze 1 und 2 vor, entscheidet der Erzbischof über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

- (2) Im Falle von Klerikern kann der Erzbischof gemäß Art. 19 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen, insbesondere die Freistellung vom Dienst, das Fernhalten vom Dienstort oder Arbeitsplatz sowie das Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten.
- (3) Soweit der Erzbischof nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die Beauftragten über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese das Opfer oder mutmaßliche Opfer davon in Kenntnis setzen kann.
- (4) Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

§ 14

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

- (1) Wenn der Verdacht einer Tat gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe a) nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, insbesondere weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme einer solchen Tat rechtfertigen, sollen sich die zuständigen kirchlichen Stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst um Aufklärung bemühen. § 13 Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend; bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.
- (2) Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur beschuldigten Person und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des mutmaßlichen Opfers eingeholt werden.

§ 15

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

- (1) Der gute Ruf einer fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person ist durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen (vgl. can. 1717 § 2 CIC und can. 220 CIC).
- (2) Erweist sich eine gegen einen Kleriker gerichtete Beschuldigung oder Verdacht als unbegründet, ist dies durch den Erzbischof im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

III. Teil – Weiteres Vorgehen

1. Kapitel – Hilfen

§ 16

Hilfen für das Opfer und seine Angehörigen

- (1) Dem Opfer und seinen Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote

orientieren sich am jeweiligen Einzelfall.

- (2) Hilfsangebote können sowohl seelsorgliche als auch therapeutische Hilfen umfassen. Das Opfer kann Hilfe nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch nehmen. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist.
- (3) Für die Entscheidung über die Gewährung von konkreten Hilfen ist der Erzbischof zuständig, bei selbständigen kirchlichen Einrichtungen deren Träger.
- (4) Bei der Gewährung von Hilfen ist in der gebotenen Weise eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.
- (5) Unbeschadet der vorstehend genannten Hilfsangebote können Opfer „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ über die Beauftragten beantragen.

§ 17

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden vom Erzbischof über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen sowie die Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

2. Kapitel – Maßnahmen gegen Täter

§ 18

Konsequenzen für Täter

- (1) Gegen Personen, die eine Tat gemäß § 1 Absätze 1 und 2 begangen haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen.
- (2) Jede im kirchlichen Bereich tätige Person, die eine Tat gemäß § 1 Absatz 1 begangen hat, wird nicht in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im kirchlichen Bereich eingesetzt. In Abhängigkeit von den Besonderheiten des Einzelfalls gilt dies entsprechend bei Taten gemäß § 1 Absatz 2.

§ 19

Versetzung

- (1) Wird ein Kleriker oder Ordensangehöriger, der eine Tat gemäß § 1 Absätze 1 und 2 begangen hat, innerhalb der Erzdiözese versetzt und erhält er einen neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verle-

gung des Wohnsitzes in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof oder der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn die Tat gemäß § 1 Absätze 1 und 2 nach Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.

- (2) Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst, die ihren Arbeitsbereich beim selben Rechtsträger wechseln, ist der neue Fachvorgesetzte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in geeigneter Weise zu informieren. Diese Informationspflicht gilt auch für die nicht strafbaren sexualbezogenen Handlungen gemäß § 1 Absatz 2.

§ 20

Besondere Maßnahmen gegen Kleriker und Ordensangehörige

- (1) Die Rückkehr eines Klerikers in den Seelsorgedienst ist – unter Beachtung der gegen ihn verhängten Strafen – auszuschließen, wenn dieser Dienst eine Gefahr für Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene darstellt oder ein Ärgernis hervorruft.⁴ Diese Maßnahme kann auch dann ergriffen werden, wenn die Tat verjährt ist.
- (2) Bei einem des sexuellen Missbrauchs gemäß can. 1395 § 2 CIC überführten Mitglieds einer Ordensgemeinschaft ist gemäß can. 695 § 1 CIC vorzugehen.

§ 21

Gutachten, Therapie

Über Personen, die eine Tat gemäß § 1 Absatz 1 begangen haben, kann ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur Risikoabschätzung eingeholt werden. Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

§ 22

Überwachung von Maßnahmen gegen den Täter

Es obliegt dem Erzbischof, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.

IV. Teil – Schlussbestimmungen

§ 23

Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.

§ 24

Ehrenamtlich Tätige

- (1) In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit

⁴ Siehe Rundschreiben der Kongregation für die Glaubenslehre an die Bischofskonferenzen für die Erstellung von Leitlinien (3. Mai 2011).

Kindern- und Jugendlichen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes. Personen, die sich einer Tat gemäß § 1 Absatz 1 schuldig gemacht haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (§ 72a Abs. 4 SGB VIII). In Abhängigkeit von den Besonderheiten des Einzelfalls gilt dies entsprechend bei Taten gemäß § 1 Absatz 2.

- (2) Bei Hinweisen auf eine Tat gemäß § 1 Absätze 1 und 2 durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gilt diese Verfahrensordnung bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte und Hilfsangebote entsprechend.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Die vorstehende Ordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2018. Sie ist vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer einer Überprüfung zu unterziehen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zum Verfahren bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker oder kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie durch im kirchlichen Bereich ehrenamtlich tätige Personen im Erzbistum Hamburg und zum weiteren Vorgehen vom 29. Januar 2010 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 16. Jg., Nr. 2, Art. 17, S. 18 ff., v. 15. Februar 2010), fortgeschrieben am 28.2.2011 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 17. Jg., Nr. 4, Art. 39, S. 38 ff., v. 15. März 2011), zuletzt geändert am 14.6.2012 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 18. Jg., Nr. 6, Art. 75, S. 84, v. 15. Juni 2012) außer Kraft.
- (3) Verfahren, die zum Zeitpunkt des gemäß Absatz 2 geregelten Außerkrafttretens der bisherigen Ordnung zum Verfahren bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker oder kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie durch im kirchlichen Bereich ehrenamtlich tätige Personen im Erzbistum Hamburg und zum weiteren Vorgehen bereits anhängig sind, werden nach den gemäß Absatz 2 außer Kraft tretenden Regelungen beendet.

Anlage - Kirchliche Normen

1. Auszug aus dem Codex Iuris Canonici (CIC)

Can. 220 - Niemand darf den guten Ruf, den jemand hat, rechtswidrig schädigen und das persönliche Recht eines jeden auf den Schutz der eigenen Intimsphäre verletzen.

Can. 695 - § 1. Ein Mitglied muss aufgrund der in

den can. 1397, 1398 und 1395 genannten Straftaten entlassen werden, außer der Obere ist bei den in can. 1395, § 2 genannten Straftaten der Ansicht, dass eine Entlassung nicht unbedingt nötig ist und dass für die Besserung des Mitglieds, für die Wiederherstellung der Gerechtigkeit und für die Wiedergutmachung des Ärgernisses anderweitig hinreichend gesorgt werden kann.

§ 2. In diesen Fällen hat der höhere Obere, nachdem die Beweise in Bezug auf die Tatbestände und die Zurechenbarkeit erhoben sind, dem zu entlassenden Mitglied die Anklage und die Beweise zur Kenntnis zu bringen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung zu geben. Alle Akten sind vom höheren Oberen und vom Notar zu unterzeichnen und zusammen mit den von dem Mitglied schriftlich abgefassten und von ihm selbst unterschriebenen Stellungnahmen dem obersten Leiter zu übersenden.

Can. 977 - Die Absolution des Mitschuldigen an einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs ist ungültig, außer in Todesgefahr.

Can. 983 - § 1. Das Beichtgeheimnis ist unverletzlich, dem Beichtvater ist es daher streng verboten, den Pönitenten durch Worte oder auf irgendeine andere Weise und aus irgendeinem Grund irgendwie zu verraten.

§ 2. Zur Wahrung des Geheimnisses sind auch, falls beteiligt, der Dolmetscher und alle anderen verpflichtet, die auf irgendeine Weise aus der Beichte zur Kenntnis von Sünden gelangt sind.

Can. 984 - § 1. Ein Gebrauch des aus der Beichte gewonnenen Wissens, der für den Pönitenten belastend wäre, ist dem Beichtvater streng verboten, auch wenn jede Gefahr, dass etwas bekannt werden könnte, ausgeschlossen ist.

§ 2. Wer eine leitende Stellung einnimmt, darf die Kenntnis von Sünden, die er zu irgendeiner Zeit aus der Entgegennahme einer Beichte erlangte, auf keine Weise bei der äußeren Leitung gebrauchen.

Can. 1378 - § 1. Ein Priester, der gegen die Vorschrift des can. 977 handelt, zieht sich die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation als Tatstrafe zu.

Can. 1381 - § 1. Wer sich ein Kirchenamt anmaßt, soll mit einer gerechten Strafe belegt werden.

Can. 1387 - Ein Priester, der bei der Spendung des Bußsakramentes oder bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte einen Pönitenten zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs zu verführen versucht, soll, je nach Schwere der Straftat, mit Suspension, mit Verboten, mit Entzug von Rechten und, in schwereren Fällen, mit der Entlassung aus dem Klerikerstand bestraft werden.

Can. 1388 - § 1. Ein Beichtvater, der das Beichtgeheimnis direkt verletzt, zieht sich die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation als Tatstrafe zu; verletzt er es aber nur indirekt, so soll er je nach Schwere der Straftat bestraft werden.

Can. 1395 - § 1. Ein Kleriker, der, außer dem in can. 1394 erwähnten Fall, in einem eheähnlichen Verhältnis lebt, sowie ein Kleriker, der in einer anderen äußeren Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs verharret und dadurch Ärgernis erregt, sollen mit der Suspension bestraft werden, der stufenweise andere Strafen bis zur Entlassung aus dem Klerikerstand hinzugefügt werden können, wenn die Straftat trotz Verwarnung andauert.

§ 2. Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat, soll, wenn nämlich er die Straftat mit Gewalt, durch Drohungen, öffentlich oder an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen hat, mit gerechten Strafen belegt werden, gegebenenfalls die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen.

Can. 1408 - Jedermann kann vor dem Gericht seines Wohnsitzes oder Nebenwohnsitzes belangt werden.

Can. 1412 - In Strafverfahren kann jemand, auch in Abwesenheit, vor dem Gericht jenes Ortes angeklagt werden, in dem die Straftat begangen worden ist.

Can. 1483 - Prozessbevollmächtigter und Anwalt müssen volljährig und gut beleumundet sein; der Anwalt muss außerdem katholisch sein, sofern der Diözesanbischof davon nicht eine Ausnahme macht, und Doktor im kanonischen Recht oder sonst wirklich sachkundig sein, und er muss vom Diözesanbischof zugelassen sein.

Can. 1717 - § 1. Erhält der Ordinarius eine wenigstens wahrscheinliche Kenntnis davon, daß eine Straftat begangen worden ist, so soll er selbst oder durch eine andere geeignete Person vorsichtig Erkundigungen über den Tatbestand, die näheren Umstände und die strafrechtliche Zurechenbarkeit einziehen, außer dies erscheint als gänzlich überflüssig.

§ 2. Es muss vorgebeugt werden, dass nicht aufgrund dieser Voruntersuchung jemandes guter Ruf in Gefahr gerät.

§ 3. Der Voruntersuchungsführer hat dieselben Vollmachten und Pflichten wie der Vernehmungsrichter im Prozess; in einem späteren Strafprozess kann er nicht als Richter tätig sein.

Can. 1719 - Die Voruntersuchungsakten und die Dekrete des Ordinarius, mit denen die Voruntersuchung eingeleitet oder abgeschlossen wird, sowie alle Vorgänge, die der Voruntersuchung vorausgehen, sind, falls sie für einen Strafprozess nicht notwendig sind, im Geheimarchiv der Kurie abzulegen.

Can. 1722 - Zur Vermeidung von Ärgernissen, zum Schutz der Freiheit der Zeugen und zur Sicherung des Laufs der Gerechtigkeit kann der Ordinarius nach Anhören des Kirchenanwaltes und Vorladung des Angeklagten bei jedem Stand des Prozesses den Angeklagten vom geistlichen Dienst oder von einem kirchlichen Amt und Auftrag ausschließen, ihm den Aufenthalt an einem bestimmten Ort oder in einem Gebiet auferlegen oder untersagen oder ihm auch die öffentliche Teilnahme an der heiligen Eucharistie verbieten; alle diese Maßnahmen sind bei Wegfall des Grundes aufzuheben, und sie sind von Rechts wegen mit der Beendigung des Strafprozesses hinfällig.

2. Auszug aus dem Apostolischen Schreiben motu proprio datae „Sacramentorum sanctitatis tutela“ (SST)

Normen über die schwerwiegenden Delikte – Normae de gravioribus delictis in der Fassung vom 21. Mai 2010 (siehe <http://www.dbk.de/themen/thema-sexueller-missbrauch/> (s. Vatikan-Dokumente)

Art. 4

§ 1. Die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen schwerwiegenderen Straftaten gegen die Heiligkeit des Bußsakraments sind:

1° Die Lossprechung des Mitschuldigen an einer Sünde gegen das sechste Gebot nach can. 1378 § 1 des Kodex des kanonischen Rechts und can. 1457 des Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen.

2° Der Versuch der sakramentalen Lossprechung oder das verbotene Hören der Beichte nach can. 1378 § 2, 2° des Kodex des kanonischen Rechts.

3° Das Vortäuschen der sakramentalen Lossprechung nach can. 1379 des Kodex des kanonischen Rechts und can. 1443 des Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen.

4° Die Verführung zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs bei der Spendung oder bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte nach can. 1387 des Kodex des kanonischen Rechts und can. 1458 des Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen.

5° Die direkte oder indirekte Verletzung des Beichtgeheimnisses nach can. 1388 § 1 des Kodex des kanonischen Rechts und can. 1456 § 1 des Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen.

§ 2. Unbeschadet der Vorschrift von § 1, 5° ist der Kongregation für die Glaubenslehre auch die schwerwiegender Straftat vorbehalten, die darin besteht, die vom Beichtvater oder vom Pönitenten in einer echten oder vorgetäuschten sakramentalen Beichte gesagten Dinge mit irgendeinem technischen Hilfsmittel aufzunehmen oder in übler Absicht durch die

sozialen Kommunikationsmittel zu verbreiten. Wer diese Straftat begeht, soll je nach Schwere des Verbrechens bestraft werden, im Fall eines Klerikers die Entlassung oder Absetzung nicht ausgeschlossen.

Art. 6

§ 1. Die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen schwerwiegenderen Vergehen gegen die Sitten sind:

1° Die von einem Kleriker begangene Straftat gegen das sechste Gebot mit einem Minderjährigen unter achtzehn Jahren; bezüglich dieser Straftat wird dem Minderjährigen eine Person gleichgestellt, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist.

2° Der Erwerb, die Aufbewahrung und die Verbreitung pornographischer Bilder von Minderjährigen unter vierzehn Jahren in jedweder Form und mit jedwedem Mittel durch einen Kleriker in übler Absicht.

Art. 7

§ 1. Unbeschadet des Rechts der Kongregation für die Glaubenslehre, von der Verjährung in einzelnen Fällen zu derogieren, unterliegt die strafrechtliche Verfolgung der Straftaten, die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehalten sind, einer Verjährungsfrist von zwanzig Jahren.

§ 2. Die Verjährung läuft nach can. 1362 § 2 des *Kodex des kanonischen Rechts* und can. 1152 § 3 des *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*. Bei der Straftat nach Art. 6 § 1, 1 dagegen beginnt die Verjährung mit dem Tag zu laufen, an dem der Minderjährige das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Art. 16

Wann immer der Ordinarius oder Hierarch eine mindestens wahrscheinliche Nachricht über eine schwerwieendere Straftat erhält, muss er nach Durchführung einer Voruntersuchung die Kongregation für die Glaubenslehre darüber informieren. Wenn die Kongregation den Fall nicht aufgrund besonderer Umstände an sich zieht, beauftragt sie den Ordinarius oder den Hierarchen, weiter vorzugehen, unbeschadet des Rechts, gegebenenfalls gegen ein Urteil erster Instanz an das Oberste Gericht der Kongregation zu appellieren.

Art. 19

Unbeschadet des Rechts des Ordinarius oder des Hierarchen, mit Beginn der Voruntersuchung Maßnahmen nach can. 1722 des *Kodex des kanonischen Rechts* und can. 1473 des *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen* zu ergreifen, besitzt dieselbe Vollmacht auch der turnusgemäße Vorsitzende des Gerichts auf Antrag des Kirchenanwalts unter den Bedingungen, die in den genannten Kanones festgeschrieben sind.

Art. 21

§ 1. Die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen schwerwiegenderen Straftaten müssen in einem kanonischen Strafprozess untersucht werden.

§ 2. Es steht der Kongregation für die Glaubenslehre jedoch frei:

1° In einzelnen Fällen von Amts wegen oder auf Antrag des Ordinarius oder des Hierarchen zu entscheiden, gemäß can. 1720 des *Kodex des kanonischen Rechts* und can. 1486 des *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen* auf dem Weg eines außergerichtlichen Dekrets vorzugehen; unbefristete Sühnestrafen können jedoch nur im Auftrag der Kongregation für die Glaubenslehre verhängt werden.

2° Sehr schwerwiegende Fälle, bei denen die begangene Straftat offenkundig ist und dem Angeklagten die Möglichkeit zur Verteidigung gegeben worden war, direkt dem Papst zur Entscheidung über die Entlassung aus dem Klerikerstand oder über die Absetzung zusammen mit der Dispens von der Zölibatsverpflichtung vorzulegen.

Art. 24

§ 1. In den Verfahren über Straftaten nach Art. 4 § 1 kann das Gericht den Namen des Anklägers weder dem Angeklagten noch seinem Anwalt mitteilen, es sei denn, der Ankläger hat ausdrücklich zugestimmt.

§ 2. Das Gericht muss dabei mit besonderer Aufmerksamkeit die Glaubwürdigkeit des Anklägers beurteilen.

§ 3. Immer ist jedoch darauf zu achten, dass jedwede Gefahr einer Verletzung des Beichtgeheimnisses absolut vermieden wird.

H a m b u r g, 1. Juli 2015

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 96

Gesetz zur Änderung der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO)

Vom 6. Juli 2015

Artikel 1

Änderung der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO)

Die Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen und erwachsenen

Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) vom 14. Juni 2012 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 18. Jg., Nr. 6, Art. 73, S. 77 ff., v. 15. Juni 2012), geändert am 28. Februar 2014 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 20. Jg., Nr. 3, Art. 37, S. 57 ff., v. 18. März 2014), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

„Anwendungsbereich, Zuständigkeit § 1
Begriffsbestimmungen § 1a“

2. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Anwendungsbereich, Zuständigkeit

(1) Diese Ordnung bezieht sich auf die Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg.

(2) Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Erzbischof von Hamburg unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere das Erzbistum Hamburg, die Pfarreien und ihre Verbände sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.

(3) Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger und deren Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen und sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören auch die kirchlichen Vereine, (Jugend-) Verbände und Stiftungen.

(4) Für die Umsetzung dieser Ordnung sind die jeweiligen kirchlichen Rechtsträger zuständig.“

3. § 1a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1a Begriffsbestimmungen

(1) Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Präventionsordnung umfasst strafbare sexualbezogene Handlungen sowie Grenzverletzungen und sonstige sexuelle Übergriffe.

(2) Strafbare sexualbezogene Handlungen sind

a) Taten nach dem 13. Abschnitt sowie auf weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB)² an Kindern und Jugendlichen (Minderjährigen) sowie erwachsenen Schutzbefohlenen sowie ferner

b) Taten nach can. 1395 § 2 Codex Iuris Canonici (CIC)^{*)} in Verbindung mit Art. 6 § 1 des Apostolischen Schreibens motu proprio datae „Sacramentorum sanctitatis tutela“

(SST)^{*)}, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 Nr. 4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 Nr. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 Nr. 1 SST), von Klerikern, Ordensangehörigen sowie kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Bereich des Erzbistums Hamburg.

(3) Grenzverletzungen und sonstige sexuelle Übergriffe sind unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Grenzverletzungen und sonstige sexuelle Übergriffe betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen – einschließlich Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung – mit sexuellem Bezug gegenüber den genannten Personen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen.

(4) Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Präventionsordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung besteht.

(5) Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Präventionsordnung sind alle Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

² Insbesondere §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB. Die vollständigen Gesetzestexte zum Strafgesetzbuch (StGB) sind unter <http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/> abrufbar.

^{*)} Vgl. zu den kirchlichen Normen die Anlage.“

4. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Beschwerden

Die in einer Einrichtung betreuten und beaufsichtigten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, deren Angehörige, die in der Einrichtung tätigen Personen sowie Dritte sollten alle Formen selbst erlebter oder beobachteter sexu-

alisierten Gewalt im kirchlichen Bereich durch die in der Einrichtung tätigen Personen oder durch die dort betreuten und beaufsichtigten Kinder, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen bei den gemäß § 4 Absatz 1 der Ordnung zum Verfahren bei Verdacht auf Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen und zum weiteren Vorgehen beauftragten Ansprechpersonen (Beauftragte) anzeigen. Diese gehen gemäß den Regelungen der Ordnung zum Verfahren bei Verdacht auf Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen und zum weiteren Vorgehen vor, soweit deren Anwendungsbereich eröffnet ist.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2015 in Kraft.

H a m b u r g, 6. Juli 2015

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 97

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg

Vom 6. Juli 2015

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg

Das Gesetz über nach den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg vom 30. September 2010 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 16. Jg., Nr. 10, Art. 108, S. 149 ff., v. 15. Oktober 2010), geändert am 14.6.2012 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 18. Jg., Nr. 6, Art. 74, S. 83 f., v. 15. Juni 2012), zuletzt geändert am 28.2.2014 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 20. Jg., Nr. 3, Art. 38, S. 60, v. 18. März 2014), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Geistliche“ durch das Wort „Kleriker“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Es ist eine Mitteilung an die vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen (Beauftragte) für

Hinweise auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Tat gemäß § 1 Absätze 1 und 2 der Ordnung zum Verfahren bei Verdacht auf Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen und zum weiteren Vorgehen zu geben, sofern sich ein solcher Verdacht gegen einen Kleriker oder Ordensangehörigen oder gegen einen haupt-, neben- oder ehrenamtlichen kirchlichen Mitarbeiter richtet.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2015 in Kraft.

H a m b u r g, 6. Juli 2015

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 98

Dekret zur Änderung der Richtlinie über die Förderung der Maßnahmen zur Qualifizierung nach der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) (RL-FöPräv)

Vom 6. Juli 2015

Artikel 1

Änderung der Richtlinie über die Förderung der Maßnahmen zur Qualifizierung nach der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) (RL-FöPräv)

Die Richtlinie über die Förderung der Maßnahmen zur Qualifizierung nach der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) (RL-FöPräv) vom 28. Februar 2013 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 19. Jg., Nr. 3, Art. 35, S. 43 ff., v. 15. März 2013), geändert am 20. März 2014 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 20. Jg., Nr. 5, Art. 69, S. 83, v. 15. Mai 2014) wird wie folgt geändert:

Vor § 1 wird in Satz 1 die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. August 2015 in Kraft.

H a m b u r g, 6. Juli 2015

L. S. Ansgar Thim
Generalvikar

Art.: 99

Pastoraler Raum Neustrelitz - Waren

Mit Wirkung vom 9. Juni 2015 hat Erzbischof Dr. Heße die Entwicklung des Pastoralen Raumes Neustrelitz - Waren entschieden. Zum Pastoralen Raum gehören die Pfarreien Maria - Hilfe der Christen in Neustrelitz und Heilig Kreuz in Waren mit ihren Gemeinden sowie alle kirchlichen Einrichtungen und Dienste in diesem Gebiet. Mit der Leitung der Entwicklung des Pastoralen Raumes wird Bruder Martin Walz OFM beauftragt. Die Entwicklung beginnt zum 1. September 2015.

H a m b u r g, 23. Juni 2015

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 100

**Pastoraler Raum Friedland -
Neubrandenburg - Stavenhagen**

Mit Wirkung vom 9. Juni 2015 hat Erzbischof Dr. Heße die Entwicklung des Pastoralen Raumes Friedland - Neubrandenburg - Stavenhagen entschieden. Zum Pastoralen Raum gehören die Pfarreien St. Norbert in Friedland, St. Josef/St. Lukas in Neubrandenburg und St. Paulus in Stavenhagen mit ihren Gemeinden sowie alle kirchlichen Einrichtungen und Dienste in diesem Gebiet. Mit der Leitung der Entwicklung des Pastoralen Raumes wird Pfarrer Felix Evers beauftragt. Die Entwicklung beginnt zum 1. September 2015.

H a m b u r g, 23. Juni 2015

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 101

Gestellungsgelder 2016

Die Gestellungsgelder für das Jahr 2016 werden entsprechend der Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22. Juni 2015 wie folgt festgesetzt:

a) in der Region West 2016

Gestellungsgruppe I:

66.480 € pro Jahr bzw. 5.540 €/Monat

Gestellungsgruppe II:

50.400 € pro Jahr bzw. 4.200 €/Monat

Gestellungsgruppe III:

38.520 € pro Jahr bzw. 3.210 €/Monat

b) in der Region Ost (einschließlich Berlin) 2016

Gestellungsgruppe I:

65.640 € pro Jahr bzw. 5.470 €/Monat

Gestellungsgruppe II:

49.560 € pro Jahr bzw. 4.130 €/Monat

Gestellungsgruppe III:

37.800 € pro Jahr bzw. 3.150 €/Monat

Die vorstehenden Gestellungsgelder gelten ab dem 1. Januar 2016.

H a m b u r g, 10. Juli 2015

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 102

Verleihung Ansgar-Urkunden

Frau Margareta Hesener und Herr Johannes Jozeph Koomen aus der Katholischen Pfarrei St. Knud in Husum wurden am Sonntag, dem 28. Juni 2015, beim Festgottesdienst „390 Jahre Katholische Kirche“ in Friedrichstadt durch Herrn Domkapitular Propst Leo Sunderdiek im Auftrag von Herrn Erzbischof Stefan Heße die Ansgar-Urkunden für vom Glauben getragenes pastorales Engagement in der Gemeindegarbeit verliehen.

H a m b u r g, 30. Juni 2015

**Franz-Peter Spiza
Dompropst**

Art.: 103

**Besinnungstage für abhängigkeitskranke
Priester, Ordensmänner und
kirchliche Mitarbeiter**

In der Woche vom 23. bis 27. November 2015 finden die jährlichen Besinnungstage für abhängigkeitskranke Priester, Ordensmänner und kirchliche Mitarbeiter im Bildungshaus des Klosters Schwarzenberg bei Scheinfeld (bei Würzburg) statt. Begleitet werden diese Tage von P. Fidelis Ruppert, Abt der Abtei Münsterschwarzach. Der Teilnehmerbeitrag beträgt 290,00 € (Vollpension, Einzelzimmer, sonstige Kosten). Informationen und Anmeldung bei: P. Michael Wegner CSSP, Broicher Str. 103, 52146 Würselen, Tel. 02405/455856, Email: michael.wegner@spiritaner.de

H a m b u r g, 9. Juli 2015

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 104

**Veröffentlichung von Priester- und
Diakonenjubiläen**

Es besteht die Absicht, die Namen der Priester, Ständigen Diakone und pastoralen Mitarbeiter, die im Lau-

fe des Jahres 2016 ein Jubiläum feiern, im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und der PAX-Vereinigung sowie der Neuen Kirchenzeitung mitzuteilen. Aus Gründen des kirchlichen Datenschutzes sowie im Vollzug der betreffenden Vorschriften wird diese Absicht hiermit bekannt gemacht.

Priester, Ständige Diakone und pastorale Mitarbeiter, die eine Veröffentlichung nicht wünschen, mögen dieses bitte schriftlich bis zum 30. September 2015 im Generalvikariat bei Frau Alexa Bäns, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Email: baens@erzbistum-hamburg.de anzeigen.

Wird in dieser Zeit kein Widerspruch eingelegt, so werden die Namen in die entsprechende Veröffentlichung aufgenommen und an die oben bezeichneten Publikationsorgane weitergegeben.

H a m b u r g, 8. Juli 2015

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 105

Betriebsausflug des Erzbischöflichen Generalvikariates

Am Mittwoch, den 9. September 2015, findet der diesjährige Betriebsausflug des Erzbischöflichen Generalvikariates statt. An diesem Tag bleiben alle Dienststellen der Erzbischöflichen Kurie an den Verwaltungssitzen Hamburg, Kiel und Schwerin geschlossen. Wir bitten hierfür um Verständnis.

H a m b u r g, 9. Juli 2015

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 106

Richtigstellender Hinweis

Von der Wallfahrtsleitung Kevelaer ergeht folgender Hinweis:

Richtigstellung: In den vergangenen Wochen wurden offenbar im ganzen Bundesgebiet Briefe mit dem Absender „Katholische Konservative Männervereinigung Kevelaer“ verschickt. Als Absenderadresse wurde dabei das Petrus-Canisius-Haus, Gemeindezentrums der Kevelaerer Pfarr- und Wallfahrts-gemeinde St. Marien, angegeben. Inhalt der Briefe waren jeweils mehrere kopierte Texte mit vor allem islamfeindlichen Inhalten. Die Wallfahrtsleitung Kevelaer distanziert sich auf das Schärfste vom Inhalt der Briefe und hat daher umgehend die Polizei eingeschaltet. Einer Gruppierung „Katholische Kon-servative Männervereinigung“ existiert in Kevelaer nicht. Da der Inhalt der Briefe nach Auffassung der

Behörden den Tatbestand der Volksverhetzung erfüllt, wird derzeit intensiv versucht, die unbekanntem Absender der Hetzschriften zu ermitteln. Um die Größenordnung der verschickten Postsendung zu erfassen, wird jeder Empfänger eines Briefes mit dem o.a. Absender gebeten, sich unter der Email-Adresse Info@wallfahrt-kevelaer.de bei der Wallfahrtsleitung zu melden.

H a m b u r g, 6. Juli 2015

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Personalchronik Hamburg Entwicklung Pastorale Räume Beauftragungen, Entpflichtungen

24. Juni 2015

W a l z, OFM, Bruder Martin, Pfarrer der Pfarrei Heilig Kreuz in Waren/Müritz, mit Wirkung vom 1. September 2015 zusätzlich mit der Leitung für die Entwicklung des Pastoralen Raumes im Bereich Neustrelitz – Waren mit den Pfarreien Maria – Hilfe der Christen in Neustrelitz und Heilig Kreuz in Waren beauftragt.

E v e r s, Felix, Pfarrer der Pfarrei St. Josef/St. Lukas in Neubrandenburg und Pfarradministrator der Pfarrei St. Norbert in Friedland, mit Wirkung vom 1. September 2015 zusätzlich mit der Leitung für die Entwicklung des Pastoralen Raumes im Bereich Friedland – Neubrandenburg - Stavenhagen mit den Pfarreien St. Norbert in Friedland, St. Josef/St. Lukas in Neubrandenburg und St. Paulus in Stavenhagen beauftragt.

T a u t o r a t, Juliane, Gemeindeferentin in der Pfarrei Heilige Familie in Matgendorf, mit Wirkung vom 31. August 2015 Entpflichtung von der Aufgabe der stellvertretenden Moderatorin im Pastoralen Raum Hagenow – Ludwigslust – Wittenburg und mit Wirkung vom 1. September 2015 zur Moderatorin für die Entwicklung zum Pastoralen Raum im Bereich Friedland – Neubrandenburg – Stavenhagen beauftragt.

L ö h r, Elke, Mitarbeiterin in der Caritas Mecklenburg e. V. in Schwerin, mit Wirkung vom 1. September 2015 zusätzlich zur stellvertretenden Moderatorin für die Entwicklung zum Pastoralen Raum im Bereich Friedland – Neubrandenburg – Stavenhagen beauftragt.

Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen

8. Juni 2015

Bergner, Georg; bisher: Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators, Geistlicher Rat; Entpflichtung

als Mitglied des Geistlichen Rates; ab 1. August 2015: für zwei Jahre Freistellung zur Fertigstellung seiner Promotionsarbeit an der Universität Bonn

Z y n d a, Christiana; bisher: Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Maria – St. Joseph in Hamburg-Harburg; ab 1. August 2015: Gemeindereferentin in der Pfarrei Seliger Niels Stensen in Reinbek

16. Juni 2015

A l t e n d o r f, Martina; ab 1. August 2015: Pastoralassistentin im Vorbereitungsdienst in der Pfarrei Maria Grün in Hamburg-Blankenese

B e n d e r, Matthias; ab 1. August 2015: Pastoralassistent in der Pfarrei Propstei St. Anna in Schwerin

B i l l e r, Ansgar; ab 1. August 2015: Pastoralassistent im Vorbereitungsdienst in der Pfarrei St. Marien in Hamburg-Altona

C a b r e r a, Oliver Andrés; ab 1. August 2015: Gemeindeassistent im Vorbereitungsdienst in der Pfarrei St. Marien in Hamburg-Bergedorf

G i e s e l e r, Caroline; ab 1. August 2015: Pastoralassistentin im Vorbereitungsdienst in der Pfarrei St. Bonifatius in Hamburg-Wilhelmsburg

P i t s c h, Christoph; ab 1. August 2015: Pastoralassistent im Vorbereitungsdienst in der Pfarrei Katharina von Siena in Hamburg

H o c h h a u s, Katharina; bisher: Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Katharina in Pinneberg; ab 1. August 2015: Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Elmshorn

24. Juni 2015

W e i s k e, Tobias; bisher: Referent in der Fachstelle Freiwilligendienste Mecklenburg; ab 1. September 2015: Referent im Fachbereich Freiwilligendienste des Erzbistums Hamburg

J o h a n n s e n, Wolfgang; Dechant des Dekanates Flensburg; Pfarrer der Pfarrei St. Ansgar in Schleswig und Leiter für die Entwicklung des Pastoralen Raumes Eckernförde – Rendsburg – Schleswig; ab 1. Juli 2015: zusätzlich Pfarradministrator der Pfarreien St. Martin in Rendsburg und St. Peter und Paul in Eckernförde

25. Juni 2015

D e b u s, Steffen; bisher: KJH-Referent im Bereich TdO (Tage der Orientierung) und Referent im Fachbereich Organisationsentwicklung und Gemeindeberatung; ab 1. Juli 2015: Entpflichtung als KJH-Referent im Bereich TdO und mit halber Stelle als Leitender Referent der Landesstelle der Katholischen Jugend Hamburg beauftragt

W o j z i s c h k e, Bernd; bisher: Pfarrer der Pfarrei St. Antonius von Padua in Bützow; ab 15. November 2015: Pfarradministrator der Pfarrei St. Martin in Rendsburg mit dem Titel Pfarrer

V i g n o l a, Pierluigi; Seelsorger der italienischen Katholiken im Erzbistum Hamburg bis 31. Mai 2015; ab 1. Juni 2015: weiterhin Seelsorger der italienischen Katholiken im Erzbistum Hamburg

S t e i ß, Sr., Gudrun; Leiterin der Pastoralen Dienststelle im Erzbistum Hamburg bis 30. Juni 2015; ab 1. Juli 2015: Bestätigung der Ernennung zur Leiterin der Pastoralen Dienststelle im Erzbistum Hamburg

E b e r l e i n, Msgr., Horst, Propst; stellvertretender Dechant des Dekanates Schwerin und Pfarrer der Pfarrei Propstei St. Anna in Schwerin; ab 1. Juli 2015: zum nichtresidierenden Domkapitular an der Kathedralkirche St. Marien zu Hamburg ernannt

Hinweis

Aufgrund der Sommerferien erscheint dieses Jahr im August 2015 kein Amtsblatt.

Deutsche Post AG
Postvertriebsstück
C 13713
Entgelt bezahlt
Ansgar Medien GmbH
Frankenstr. 35, 20097 Hamburg

amtsblatt plus

termine und informationen

Nr. 226

Erzbistum Hamburg

Juli 2015

Frieden mit Edith Stein

Die Edith-Stein-Gesellschaften Deutschlands und Österreichs sowie die niederländische Stichting Dr. Edith Stein laden zum Gebet für den Frieden in Europa ein.

Am 9. August, dem Gedenktag der hl. Edith Stein, werden Mitglieder der drei Edith-Stein-Gesellschaften an ihrem Todesort in Auschwitz-Birkenau ein Gebet für den Frieden in Europa und in der Welt halten. Gleichzeitig soll an diesem Tag in ganz Europa auf die Fürbitte Edith Steins, der hl. Teresia Benedicta vom Kreuz, in Gottesdiensten, Andachten und im Einzelgebet vieler Gläubiger für den Frieden gebetet werden. Den 12. Oktober, Geburtstag der hl. Edith Stein, haben die Gesellschaften für Schulen, Jugend- und Firmgruppen als Ausweichtermin gewählt, da die Jugendlichen im August nur schwer erreichbar sind.

Liturgische Bausteine für eine hl. Messe, eine Andacht und ein Jugendgebet für die Arbeit in den Pfarreien sind auf der Homepage der Edith-Stein-Gesellschaft bereitgestellt: <http://www.edith-stein-gesellschaft.de/deu/index.htm>

Bibel-Seminar für Einsteiger

Im September und Oktober bietet Helmut Röhrbein-Viehoff in der Hamburger Gemeinde St. Ansgar/Kleiner Michel unter dem Titel „Die Bibel ist (k)ein Märchenbuch“ ein vierteiliges Bibel-Seminar für Einsteiger an.

Die Termine sind: Donnerstag, 3. und 10. September sowie 8. und 15. Oktober, jeweils 19 bis 21 Uhr im Gruppenraum der Gemeinde (Michaelisstraße 5, Hamburg-Neustadt). Angesprochen sind Menschen, die einen ersten Zugang zu den Büchern des Alten und Neuen Testaments suchen.

Anmeldung erbeten unter Telefon 040 / 44 14 09 -197 oder 37 12 33 oder per E-Mail: Roehrbein-Viehoff@kleiner-michel.de.

Ansveruswallfahrt

Unter dem Leitwort „Mit offenen Sinnen unterwegs“ steht am Sonntag, 13. September, die 63. Ansveruswallfahrt nach Einhaus bei Ratzeburg. Um 10 Uhr startet an der Lübecker Propsteikirche

Herz Jesu (Parade 4) eine Radwallfahrt. In Ratzeburg beginnt um 10.30 Uhr eine Pilgerandacht in der Kirche St. Ansgar (Fischerstraße 1). Kinder ab 6 Jahren können im Boot zum Ansveruskreuz aufbrechen. Die Fußpilger machen sich von dort auf den etwa fünf Kilometer langen Pilgerweg. Gegen 12.30 Uhr treffen sich alle Gruppen am Ansveruskreuz. Um 14 Uhr feiert Weihbischof Norbert Werbs den Festgottesdienst.

Erster Medientag im Erzbistum Hamburg

Interessierte und Mitarbeitende in Gemeinden, Einrichtungen und Verbänden, die mit kirchlicher Internet-, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu tun haben, sind zum ersten Medientag im Erzbistum Hamburg eingeladen. In Workshops und Gesprächen geht um Einblicke in die Bereiche Internet, Pressearbeit und Social Media. Die Teilnehmenden lernen auch, Pfarrbriefe ansprechend zu gestalten, Texte informativ zu schreiben sowie gezielt mit Bildern und Grafiken umzugehen.

Am Vormittag stehen Impulsreferate von Journalisten aus kirchlichen und weltlichen Medienbereichen auf dem Programm. Am Nachmittag kann das Gehörte in Workshops vertieft werden. Der Medientag findet am Samstag, 26. September, von 9.30 bis 17.15 Uhr in der Katholischen Akademie, Herrengraben 5, Hamburg-Neustadt, statt. Weitere Infos und Flyer unter www.erzbistum-hamburg.de/medientag

Pilgerweg Klimagerechtigkeit

Im Vorfeld der UN-Klimakonferenz in Paris beginnt am Sonnabend, 12. September, und am Sonntag, 13. September, in Flensburg ein ökumenischer Pilgerweg für Klimagerechtigkeit. Er führt über Trier nach Paris. Die ersten beiden Etappen finden im Erzbistum Hamburg statt (Flensburg – Rendsburg, Rendsburg – Hamburg). Nähere Informationen unter www.klimapilgern.de

Biblischer Studientag Äthiopien

Äthiopien und seine christlichen Wurzeln sind das Thema eines biblischen Studientages, zu dem – erstmalig im Erzbistum Hamburg – das Katholische Bibelwerk einlädt: am Samstag, den 24.

Oktober, von 9.30 bis 17 Uhr im St. Ansgar-Haus in Hamburg-St. Georg (Schmilinskystraße 78).

Es laden ein: Dipl.-Theol. Helmut Röhrbein-Viehoff, Diözesanvertreter des Katholischen Bibelwerkes im Erzbistum Hamburg und Lehrbeauftragter für Exegese und Biblische Theologie (Schwerpunkt Altes Testament) am Institut für Katholische Theologie der Universität Hamburg, und Sophie Dege.

Die Referentin Sophia Dege ist Doktorandin am Hiob-Ludolf-Zentrum für Äthiopistik der Universität Hamburg. Ihr Schwerpunkt ist die Schöpfungsliteratur der äthiopischen Kirche sowie das Studium alter äthiopischer Handschriften. Sie hat mitgewirkt bei der Erstellung der fünfbändigen (englischen) Encyclopedia Aethiopica, die 2014 erschienen ist. Außerdem hat sie am neuen Heft von „Welt und Umwelt der Bibel“, das jetzt im Katholischen Bibelwerk erscheint, mitgearbeitet. Themen am Studientag sind: Äthiopien in der biblischen Überlieferung; Das antike Reich von Aksum (das äthiopische Rom); Mythos Bundeslade und die äthiopische Variante der Begegnung

zwischen König Salomo und der Königin von Saba; Die äthiopisch-orthodoxe Tewahedo-Kirche und ihre Besonderheiten in Geschichte und Gegenwart, insbesondere ihr eigener Kanon Heiliger Schriften; Die heutige religiöse Lage in Äthiopien (Christen, Muslime, Juden).

Eingeladen sind die Mitglieder des Katholischen Bibelwerks im Erzbistum Hamburg und in den Bistümern Hildesheim und Osnabrück; außerdem Teilnehmer/innen der verschiedenen Biblischen Grundkurse der vergangenen Jahre mit Helmut Röhrbein-Viehoff und alle Interessierten.

Die vorherige Anschaffung und Lektüre des Heftes 3/2015 „Äthiopien – Land der Bundeslade“ aus der Reihe „Welt und Umwelt der Bibel“ (Einzelpreis 11,30 Euro; im Abonnement 9,50 Euro) wird empfohlen, aber nicht vorausgesetzt. Die Kosten betragen 20 Euro (einschließlich Mittagessen und Kaffee). Anmeldung ab sofort bei Elisabeth Bergmann, Abteilung Bildung, Erzbistums Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Telefon 040 / 2 48 77-267; E-Mail: bergmann@erzbistum-hamburg.de.

ERZBISTUM HAMBURG

STELLENBÖRSE

Die Stellenbörse im Erzbistum Hamburg wurde mit dem Ziel eingerichtet, am kirchlichen Dienst Interessierte auf alle offenen Stellen aufmerksam zu machen und darin die katholischen Dienstgeber bei der Suche nach geeigneten Mitarbeitern zu unterstützen. Die Angaben erfolgen nach den Vorgaben des jeweiligen Anstellungsträgers. Interessierte Dienstgeber oder Stellenbewerber können sich zu den üblichen Bürozeiten an die Stellenbörse wenden, um weitere Informationen über Stellenangebote zu erhalten oder selbst Stellenangebote abzugeben. Dort können auch die Formulare für Stellenangebote und Stellengesuche angefordert werden.

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Referent (m/w) für die Abteilung Kirchengemeinden

Chiffre: E0001S1420

Das Erzbischöfliche Generalvikariat sucht zum nächstmöglichen Termin einen Referenten (m/w) für die Abteilung Kirchengemeinden. Die Stelle ist ab sofort und unbefristet neu zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören vorrangig:

- Entwicklung und Koordination der Datenbank zur Erstellung eines Benchmarkings für Pfarreien
- Identifikation von Problemfällen für Pfarreien und Sanierungsberatung
- Erstellen von Finanzanalysen
- Beratung der Abteilungsleitung;
- Leitung von Projekten;
- Prüfung der Jahresabschlüsse und Haushaltsplanungen von Kirchengemeinden;
- Beratung bei der Haushaltsaufstellung, -überwachung, -bewirtschaftung sowie Rechnungslegung in den Kirchengemeinden;
- Beratung und Begleitung sowie Aus- und Fortbildung von Buchhaltungskräften und Rendanten;
- Personalverwaltung in Zusammenarbeit mit den Kirchenvorständen und dem erzbischöflichen Generalvikariat;
- Teilnahme an den Sitzungen der Kirchenvorstände;
- Installation und Konfiguration der Software SAGE NEW CLASSIC (SNC).

Was Sie mitbringen:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium (Dipl. Ökonom/-in) oder entsprechende Qualifikation;
- Erfahrung in der Finanzbuchhaltung, in der Liegenschafts- und Vermögensverwaltung;
- Wünschenswert sind Erfahrungen mit der Software SAGE NEW CLASSIC (SNC);
- Gute Kenntnisse der gängigen MS Office Anwendungen, besonders MS Excel
- Hohes Maß an Eigenständigkeit;
- Fähigkeit zur Teamarbeit;
- Ausgeprägte Fähigkeit zur Moderation, kommunikativ, zielorientiert, kooperativ;
- Bereitschaft zur stellenbezogenen Fortbildung;
- Bereitschaft zur Ausübung von Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten;
- Zugehörigkeit zur katholischen Kirche und Teilnahme am kirchlichen Leben.

Wir bieten Ihnen eine Bezahlung nach Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO); eine Zusatzversorgung wird durch die Versicherung bei der KZVK gewährt.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Lohnbuchhalter (m/w) in Voll- oder Teilzeitbeschäftigung

Chiffre: E0234S1423

Die Caritas Mecklenburg e.V. ist der Wohlfahrtsverband der katholischen Kirche in Mecklenburg und Anbieter vielfältiger Einrichtungen und Dienste mit etwa 1100 Mitarbeitern.

Für unsere Geschäftsstelle in Schwerin suchen wir im Rahmen einer Altersnachfolge spätestens zum 01.10.2015 einen Lohnbuchhalter (m/w) in Voll- oder Teilzeitbeschäftigung.

Zum Aufgabengebiet gehören u.a.:

- Selbständige und eigenverantwortliche Durchführung der Gehaltsabrechnung
- Bearbeitung des Melde- und Bescheinigungswesens
- Erstellung von Statistiken und Auswertungen
- Personalaktenführung

Wir erwarten:

- Eine fundierte kaufmännische Ausbildung
- Berufserfahrung in der Entgeltabrechnung / Personalverwaltung
- Kenntnisse im Sozialversicherungs-, Lohnsteuer- und Arbeitsrecht
- Erfahrungen mit KIDICAP PPay sowie Kenntnisse im Tarifrecht AVR-Caritas wünschenswert
- Sehr gute EDV-Kenntnisse
- Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche

Wir bieten:

- Ein vielseitiges und verantwortungsvolles Arbeitsfeld
- Vergütung nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR-Ost)
- Betriebliche Zusatzversorgung

Bitte senden Sie uns Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen.

Staatlich anerkannter Erzieher (m/w) Kita St. Ansgar

Chiffre: E0316S1421

Wir, der Katholische Kindergarten St. Ansgar, Niendorfer Kirchenweg 18, 22459 Hamburg, suchen ab sofort einen staatlich anerkannten Erzieher (m/w) für mindestens 35 bis 39 Wochenstunden als Schwangerschaftsvertretung.

Die Bezahlung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO); eine Zusatzversorgung wird durch die Versicherung bei der KZVK gewährt.

Die Anstellung ist zunächst befristet.

Wir erziehen, fördern und bilden zurzeit 28 Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren in einer Familiengruppe. In unserem Kindergarten betreuen wir Krippen-, Elementar- und Integrationskinder. In Zusammenarbeit mit den Eltern gestalten wir Lebens- und Glaubensraum für unsere Kinder, wir verstehen uns als familienergänzende Einrichtung. Bei uns sollen Kinder Zuwendung, Gemeinschaft und eine individuelle Förderung im ganzheitlichen Sinne erfahren. Wir nehmen die Kinder und ihre Familien mit ihren Stärken und Schwächen an und machen Gemeinschaft erlebbar. So arbeiten wir nach dem situationsorientierten Ansatz.

Anforderungen:

Wir suchen Sie, denn Sie haben Freude an der pädagogischen Arbeit mit Kindern und sind flexibel in Ihrem Handeln. Sie gehen wertschätzend und liebevoll mit den Kindern um. Auch betrachten Sie Reflexion als selbstverständliches Arbeitsmittel zur Weiterentwicklung, verfügen über Kenntnisse in der Entwicklungsbeobachtung sowie den situationsorientierten Ansatz. Sie bejahen den Erziehungs- und Bildungsauftrag unserer Einrichtung, der sich an den christlichen Werten orientiert und steigen in das bestehende Konzept ein. Wir erwarten eine aktive Mitarbeit in den regelmäßigen Dienstbesprechungen,

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

sowie Zugehörigkeit zu einer christlichen Glaubensgemeinschaft.

Falls Sie weitere Angaben zu der ausgeschriebenen Stelle wünschen, steht Ihnen unsere Leiterin, Frau Monika Grosser als Ansprechpartnerin von Mo. bis Do. in der Zeit zwischen 8 und 16 Uhr und am Fr. zwischen 12 und 16 Uhr telefonisch unter 040/238 980 96 gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen.

Erzieher/in in Vollzeitbeschäftigung in Kiel

Chiffre: E0356S1422

Die Katholische Pfarrei Franz von Assisi in Kiel sucht für ihre Kindertagesstätte Janusz-Korczak-Haus der St. Birgitta Gemeinde in Kiel-Mettenhof ab sofort eine(n) engagierte(n) Erzieher/in als Krankheits- und Elternzeitvertretung in einer Elementargruppe befristet für ca. 1 Jahr mit der Option einer Vertragsverlängerung.

Ihnen wird eine Stelle in Vollzeit mit einem Umfang von 39 Wochenstunden geboten und eine tarifliche Entlohnung nach DVO sowie den Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes und den Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

Anforderungen:

Sie sind staatlich anerkannter Erzieher (m/w) oder haben eine vergleichbare Qualifikation, gehören einer christlichen Kirche an und identifizieren sich mit dem christlichen Glauben und suchen eine neue Herausforderung, dann bewerben Sie sich gern bei uns. Bitte schicken Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum 07.07.2015.

Erzieher oder Sozialpädagoge (m/w) in Boizenburg

Chiffre: E0251S1419

Die Katholische Kindertagesstätte Heilig Kreuz in Boizenburg sucht zum nächstmöglichen Termin einen staatlich anerkannten Erzieher (m/w) oder staatlich anerkannten Sozialpädagogen (m/w).

Wir sind:

- Eine katholische Kindertagesstätte mit insgesamt 5 Gruppen
- Eine Krippengruppe mit bis zu 9 Kindern, drei altersgemischte Gruppen (2 Jahre – Einschulung) mit bis zu 16 Kindern, und eine Hortgruppe bis 10 Kindern
- Unser Team besteht aus acht engagierten und kompetenten MitarbeiterInnen, die von aktiven Eltern unterstützt und von lebendigen und interessierten Kindern immer wieder neu herausgefordert werden
- Wir arbeiten nach dem Situationsansatz in halboffenen Gruppen
- Ein aufgebautes QM-System hilft uns, unsere Arbeit zu planen, zu reflektieren und zu verbessern

Wir wünschen uns:

- Einen engagierten und motivierten Erzieher (m/w) oder vergleichbare Qualifikation, der Freude und Mut hat, seinen christlichen Glauben mit den Erfahrungen moderner Pädagogik zu verbinden, der unsere Arbeit unterstützt, der sich neuen Herausforderungen stellen möchte und die Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Kooperation mit den Eltern besitzt
 - Eine Bereicherung unserer Arbeit durch Flexibilität, Teamfähigkeit, musikalisches Können, neuen Ideen und das Einbringen religionspädagogischer Impulse
 - Offenheit für die offene Arbeit und Vertrauen in die Stärken eines jeden Kindes
 - Kenntnisse im Umgang mit dem PC/Office-Programm
 - Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche
-

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Wir bieten:

- Ein Engagiertes Team, das Sie aktiv – besonders in der Einarbeitungsphase - unterstützt
- Einen gut ausgestatteten Arbeitsplatz
- Geregelte Vor- und Nachbereitungszeiten
- Teamzeiten / Supervision / Fortbildungsmöglichkeiten
- Eine Bezahlung nach Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO), eine Zusatzversorgung wird durch die Versicherung bei der KZVK gewährt
- Vollbeschäftigung
- Hilfe bei der Wohnungssuche

Wenn Sie mit uns zusammen arbeiten möchten, dann senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen schnellstmöglich bis spätestens zum 01. August 2015.

Krippenerzieher (m/w) in Vollzeit - Kita St. Annen

Chiffre: E0014S1418

Die Katholische Montessori Kita / GBS St. Annen, Schmuggelstieg 22, 22419 Hamburg-Nord (Nähe U-Bahn Ochsenzoll), als Träger einer Kindertagesstätte mit 130 Kindern und eines Standorts der ganztägigen Betreuung und Bildung an der Schule (GBS) mit 230 Kindern sucht für die Kindertagesstätte ab August 2015 unbefristet Krippenerzieher (m/w) in Vollzeit (39 Std./Woche).

Unterstützen Sie uns in unserer ganzheitlichen Bildungsarbeit und gestalten Sie den Alltag in der Kindertagesstätte aktiv und eigenverantwortlich mit eigenen Ideen!

Ihre Aufgaben:

- Begleitung der Kinder im Alter von 0-3 Jahren durch einen interessant gestalteten und strukturierten Tagesablauf
- Übernahme der Gesamtverantwortung für eine Krippengruppe
- Zuständigkeit für pflegerische Aufgaben rund um das Kind
- Aktive Mitarbeit an der Umsetzung unseres religionspädagogischen Konzeptes
- Regelmäßige Teilnahme an Teamsitzungen
- Übernahme von Aufgaben im Gesamtteam, welche über die direkte Arbeit am Kind hinausgeht

Wir bieten Ihnen:

- Eigenständiges Arbeiten in einem interessanten Aufgabengebiet mit einem sympathischen, frischen und aktiven Team
- Umfangreiche Unterstützung bei der persönlichen und fachlichen Entwicklung durch Förderung und Weiterbildung
- Langfristige Perspektiven durch traditionsgebundene Institutionen
- Eine angenehme und christlich orientierte Arbeitsatmosphäre
- Eine Lob- und Fehlerkultur, sowie ein Beschwerdemanagement
- Ein Schutzkonzept zum Wohle der Kinder und der Mitarbeiter/innen
- Bezahlung nach Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO); eine Zusatzversorgung wird durch die Versicherung bei der KZVK gewährt
- Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt, 30 Tage Urlaub
- Bezuschussung der HVV Profi Card

Sie bringen mit:

- Abgeschlossene Ausbildung mit Anerkennung zum Erzieher (m/w)
- Wertschätzende und motivierende Grundhaltung gegenüber Kindern, Eltern und Mitarbeiter/n/innen
- Erfahrung in der Arbeit mit Krippenkindern
- Teamfähigkeit, sowie Sozial- und Kommunikationskompetenz

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

- Fähigkeit zum selbstständigen und eigenverantwortlichen Arbeiten mit Kindern in einer Gruppe
- Interesse an der Montessori- und religionspädagogischen Arbeit
- Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche
- Lust auf eine Herausforderung

Wenn wir zu Ihren Zielen passen, dann suchen wir Sie als ideale Ergänzung für unser Team und freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung!

Gerne gibt Ihnen Frau Holschemacher weitere Informationen unter (040) 5275039.

Erzieher (m/w) in Teilzeit in der Kita St. Annen

Chiffre: E0014S1417

Die Katholische Montessori Kita / GBS St. Annen an der Katharina-von-Siena-Schule, als Träger eines Standorts der ganztägigen Betreuung und Bildung an der Schule (GBS) mit 230 Kindern und einer Kindertagesstätte mit 130 Kindern sucht für die Nachmittagsbetreuung an der Katharina-von-Siena Schule ab Sommer 2015 unbefristet Erzieher (m/w) mit 20 Wochenstunden am Nachmittag.

Unterstützen Sie uns in unserer ganzheitlichen Bildungsarbeit und gestalten Sie den Alltag in der Nachmittagsbetreuung aktiv und eigenverantwortlich mit eigenen Ideen!

Ihre Aufgaben:

- Gruppenbezogenes Alltagsmanagement für Grundschul Kinder
- Betreuung der Hausaufgaben
- Zusammenarbeit und Kooperation mit der Katharina-von-Siena-Schule
- Regelmäßige Teilnahme an Teamsitzungen
- Übernahme von Aufgaben im Gesamtteam, welche über die direkte Arbeit am Kind hinausgeht
- Kreative Freizeit- und Feriengestaltung

Wir bieten Ihnen:

- Eigenständiges Arbeiten in einem interessanten Aufgabengebiet mit einem sympathischen, frischen und aktiven Team
- Umfangreiche Unterstützung bei der persönlichen und fachlichen Entwicklung durch Förderung und Weiterbildung
- Eine angenehme und christlich orientierte Arbeitsatmosphäre.
- Eine Lob- und Fehlerkultur, sowie ein Beschwerdemanagement
- Bezahlung nach Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO); eine Zusatzversorgung wird durch die Versicherung bei der KZVK gewährt
- Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt, 30 Tage Urlaub
- Bezuschussung der HVV Profi Card
- Regelmäßige teaminterne Aktivitäten

Sie bringen mit:

- Abgeschlossene pädagogische Fachausbildung
- Wertschätzende und motivierende Grundhaltung gegenüber Kindern, Eltern und Mitarbeiter/n/innen
- Teamfähigkeit, sowie Sozial- und Kommunikationskompetenz
- Fähigkeit zum selbstständigen und eigenverantwortlichen Arbeiten mit Kindern in einer Gruppe
- Interesse an der Montessori- und religionspädagogischen Arbeit
- Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche
- Lust auf eine Herausforderung

Wenn wir zu Ihren Zielen passen, dann suchen wir Sie als ideale Ergänzung für unser Team und freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung!

Gerne gibt Ihnen Frau Holschemacher weitere Informationen unter (040) 5275039.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
 Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Stellvertretende Pädagogische Leitung (m/w) Kindertagesheim St. Marien

Chiffre: E0222S1416

Das Kindertagesheim der Domgemeinde St. Marien befindet sich in unmittelbarer Nähe des Hamburger Hauptbahnhofes, einem sozialen Brennpunkt in der Großstadt Hamburg und dient als sozialpädagogische Tageseinrichtung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern bis zum zehnten Lebensjahr. In der Kindertageseinrichtung werden über 230 Jungen und Mädchen teil- und ganztätig in drei Bereichen, die sich in Stammgruppen für Krippen-, Elementar- und Schulkinder, die im Rahmen der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen (GBS) in Kooperation mit der Domschule gliedern, betreut. Im Rahmen der Frühförderung werden außerdem elf behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder gefördert, gebildet sowie erzogen, die das dritte Lebensjahr vollendet haben. Ein zusätzliches Angebot ist die Vorschule/ Brückenjahr. Dort werden alle Kinder der zukünftigen 1. Klasse der Domschule St. Marien für die Dauer von fünf Zeitstunden unterrichtet. Die Pädagogen in der Kindertageseinrichtung sind Gruppen-, bereichs- und einrichtungsübergreifend tätig.

Das Kindertagesheim der Domgemeinde St. Marien bietet eine Stelle als stellvertretende pädagogische Leitung (m/w) als Krankheitsvertretung zunächst in Vollzeit 39 Stunden/Woche und langfristig eine Teilzeitbeschäftigung im Rahmen von 20 Stunden/Woche.

Sie haben eine staatlich anerkannte Ausbildung als Erzieher(in) oder ein Studium sowie praktische Erfahrung in der pädagogischen Arbeit. Dann suchen wir Sie, für unser Leitungsteam! Formen Sie eigenverantwortlich Ihren Bereich und bringen Sie eigene Ideen mit ein.

Sie bringen mit:

- Eine Ausbildung als Erzieher(in) oder ein Studium sowie praktische Erfahrung
- Führungs- und Leitungskompetenz
- Anleitungs- und Entwicklungskompetenz
- Freundlichkeit, Diplomatie sowie Sozial- und Kommunikationskompetenz
- Freude am Umgang mit Kindern, Mitarbeiter(innen) und Eltern
- Handlungsfähigkeit in herausfordernden Situationen
- Motivation und fachliches Wissen mit dem sie eigenverantwortlich das pädagogische Konzept umsetzen und weiter entwickeln.
- Eine Idee von religionspädagogischen Arbeit
- Die gelebte Zugehörigkeit zur katholischen Kirche sowie die Teilnahme am Pfarrei- und Gemeindeleben
- Fundierte Office Kenntnisse

Wir bieten Ihnen:

- Eigenverantwortliches Arbeiten in einem interessanten Aufgabengebiet mit einem engagierten und motivierten Leitungs- und Pädagogen Team
- Langfristige Perspektiven durch traditionsgebundene Institutionen
- Umfangreiche Unterstützung bei der persönlichen und fachlichen Entwicklung durch Leitungsqualifikation, Fortbildungs- und Supervisionsmöglichkeiten
- Bezahlung nach Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO); eine Zusatzversorgung wird durch die Versicherung bei der KZVK gewährt und 30 Tage Urlaub
- Einen renommierten Kitastandort
- Bezuschussung der HVV Profi Card

Wenn wir zu Ihren Zielen passen, dann suchen wir Sie als ideale Ergänzung für unser Team. Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige, schriftliche Bewerbung per Email.

Gerne gibt Ihnen Frau Zühlke weitere Informationen unter 040/284 99 07 43

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Erzieher / Sozialpädagogischer Assistent (m/w)

Chiffre: E0228S1412

In unseren Kindergarten St. Bernard in Poppenbüttel suchen wir ab August einen Erzieher / Sozialpädagogischen Assistent (m/w) für die Betreuung unserer Kinder.

Wir erwarten eine engagierte Persönlichkeit, die Freude an der Arbeit mit Kindern und ihren Familien hat und den an den christlichen Werten orientierten Erziehungs- und Bildungsauftrag unserer Einrichtung aktiv unterstützt. Die Bezahlung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung (DVO); eine Zusatzversorgung wird durch die Versicherung bei der KZVK gewährt. Die wöchentliche Arbeitszeit soll ca. 25 Stunden betragen. Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen.

Examinierte Alten-, Gesundheits- und Krankenpfleger (m/w)

Chiffre: E0005S1411

Die Malteser Caritas Hamburg gGmbH ist Trägerin 4 stationärer Altenpflegeheime in Hamburg. In den Einrichtungen Malteserstift Bischof-Ketteler (Hamburg-Schnelsen), Malteserstift St. Elisabeth (Hamburg-Farmsen), Malteserstift Johannes XXIII. (Hamburg-Lohbrügge) und Malteserstift St. Theresien (Hamburg-Altona) suchen wir engagierte examinierte Altenpfleger / Gesundheits- und Krankenpfleger (m/w). Sie sind ausgebildete/r Altenpfleger/in, Gesundheits- oder Krankenpfleger/in? Das Wohl und eine fachlich versierte Pflege der Bewohnerinnen und Bewohner liegen Ihnen am Herzen? Sie sind engagiert, einsatzbereit und aufgeschlossen und möchten gern ein engagiertes und kompetentes Team verstärken? Dann sind Sie für uns die richtige Kollegin/der richtige Kollege!

Wir bieten Ihnen:

- Ein professionelles interdisziplinäres Team
- Ein freundliches, teamorientiertes Betriebsklima
- eine interessante, vielfältige Tätigkeit in einem modernen Haus, das den Menschen mit Pflegebedarf ein Zuhause bietet
- Einen interessanten Arbeitsplatz mit individuellen Absprachen zur Arbeitszeit
- Interne Seminare und Fortbildungsveranstaltungen
- eine leistungsgerechte Vergütung entsprechend der Arbeitsvertraglichen Richtlinien des Dt. Caritasverbandes
- Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge

Diese interessanten Aufgaben erwarten Sie:

- Planung und Mitwirkung bei den Pflege- und Betreuungsaufgaben im Wohnbereich
- Mitwirken bei der Gestaltung der Lebensbedingungen für die Bewohner/innen
- Unterstützen der Pflegeteams bei der Sicherstellung der Pflege- und Betreuungsaufgaben und Ausführen festgelegter Pflege- und Betreuungsaufgaben
- Selbstständiges Durchführen der Pflegeleistungen im Rahmen des bestehenden Pflegekonzeptes, der Pflegeplanung sowie der hauseigenen Pflegerichtlinien

Diese Kompetenzen bringen Sie mit:

- Staatliche Anerkennung als Altenpfleger/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in
- gute Kompetenzen in der Pflegeprozessplanung und Dokumentation von Pflegeleistungen
- Sicherheit in der Anwendung der Pflegeexpertenstandards
- Ihre persönliche Grundeinstellung entspricht dem christlichen Menschenbild und Ihre Haltung gegenüber dem kirchlichen Träger ist loyal.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns über Ihre Bewerbung, vorzugsweise per Mail.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Pflegefachkräfte (m/w) für den Schwerpunkt Gerontopsychiatrie

Chiffre: E0005S1409

Die Malteser Caritas Hamburg gGmbH ist Trägerin 4 stationärer Altenpflegeheime in Hamburg. Für unser Malteserstift Bischof-Ketteler, einem Altenpflegeheim in Hamburg-Schnelsen mit 129 Plätzen in 11 Wohngruppen suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt Pflegefachkräfte (m/w) für den Schwerpunkt Gerontopsychiatrie.

Folgende interessante Aufgaben erwarten Sie:

- Planung und Mitwirkung bei der Erstellung der Pflegedokumentation und der Begleitung der Pflegeprozesse für Menschen mit dementiellen Erkrankungen und anderen kognitiven Einschränkungen
- Mitwirkung bei der Gestaltung der Lebensbedingungen für die Bewohner in unseren kleinen Wohngruppen (11-12 Bewohner pro Wohngruppe)
- Unterstützen der Pflegeteams bei der Sicherstellung der speziellen Pflegemaßnahmen zur Sicherung der ärztlichen Diagnostik und Therapie
- Weiterentwicklung der pflegerischen Konzepte (Wohngruppenkonzept)

Sie bringen folgende Kompetenzen mit:

- Staatliche Anerkennung als Altenpfleger/in, Gesundheit- und Krankenpfleger/in
- Qualifikation in gerontopsychiatrischer Fachpflege
- Gute Kompetenzen in der Pflegeprozessplanung und Dokumentation von Pflegeleistungen
- Sicherheit in der Anwendung der Pflegeexpertenstandards
- Ihre persönliche Grundeinstellung entspricht dem christlichen Menschenbild und Ihre Haltung gegenüber dem kirchlichen Träger ist loyal

Wir bieten Ihnen:

- Eine interessante, vielfältige Tätigkeit in einem modernen Haus, das den Menschen mit Pflegebedarf in kleinen Wohngruppen ein Zuhause bietet
- Ein freundliches, teamorientiertes Betriebsklima
- Interne Seminare und Fortbildungsveranstaltungen
- Vergütung entsprechend der Arbeitsvertragsrichtlinien des DCV
- Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter 040/559 868-871 bei der Hausleitung Frau Wilhelm. Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns über Ihre Bewerbung, vorzugsweise per Mail.

Wohnbereichsleitung (m/w) in Vollzeit

Chiffre: E0005S1408

Die Malteser Caritas Hamburg gGmbH ist Trägerin 4 stationärer Altenpflegeheime in Hamburg. Für unser Malteserstift Bischof-Ketteler, einem Altenpflegeheim in Hamburg-Schnelsen mit 129 Plätzen in 11 Wohngruppen suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Wohnbereichsleitung (m/w) in Vollzeit mit 39 Wochenstunden.

Folgende interessante Aufgaben erwarten Sie:

- Leitung eines Wohnbereiches mit 4 Wohngruppen und insgesamt 47 Bewohnern
- Umsetzung des Wohnpflegekonzeptes und Weiterentwicklung gemäß des aktuellen Stands der Wissenschaft
- Bewohnerorientierte effiziente Organisation des qualifikationsbezogenen Personaleinsatzes
- Verantwortung für die Durchführung der allgemeinen und speziellen Pflegeprozesse und Sicherstel-

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

- lung der fachgerechten Pflegedokumentationen
- direkte Zusammenarbeit mit der Pflegedienstleitung
 - kooperative Mitarbeiterführung

Sie bringen folgende Kompetenzen mit:

- die staatliche Anerkennung als Altenpfleger/in oder als Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- Mehrjährige Erfahrung in der Pflege von Menschen mit Pflegebedarf - gerne mit Leitungserfahrung
- Aufgeschlossenheit gegenüber neuen Erkenntnissen und Entwicklungen in der Pflege von Senioren mit Pflegebedarf
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung
- Erfahrungen mit QM
- Erfahrung mit EDV-gestützten Programmen
- Ihre persönliche Grundeinstellung entspricht dem christlichen Menschenbild und Ihre Haltung gegenüber dem kirchlichen Träger ist loyal

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante, vielfältige Tätigkeit mit einem hohen Maß an Verantwortung
- eine moderne nach DIN EN ISO 9001 ff. zertifizierte Pflegeeinrichtung
- Vergütung entsprechend der Arbeitsvertraglichen Richtlinien des Dt. Caritasverbandes
- Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter 040/559 868-871 bei der Hausleitung Frau Wilhelm. Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns über Ihre Bewerbung, vorzugsweise per Mail.

Innwohnender Leiter (m/w) für die Familienanaloge Wohngruppe

Chiffre: E0105S1404

Das Kinder- und Jugendhaus St. Elisabeth ist eine anerkannte stationäre Einrichtung mit 68 Plätzen für Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 0 und 18 Jahren in Trägerschaft des Erzbischöflichen Stuhls zu Hamburg.

In unserem Haus an der Augustastraße in Bergedorf wollen wir erneut eine Lebensgemeinschaft bzw. Familienanaloge Wohngruppe einrichten und suchen Sie als Innwohnende/n Leiter-/in für die Familienanaloge Wohngruppe. An diesem Standort gab es bereits eine Familienanaloge Wohngruppe mit fünf Plätzen. Jetzt wollen wir, gemeinsam mit Ihnen, einen Neuanfang wagen!

Als Diplom-SozialpädagogIn oder Fachkraft mit vergleichbarer Qualifikation sollten Sie bereit sein, Ihren Lebensmittelpunkt mit den Kindern und Jugendlichen zu teilen und sich eine langfristige Betreuung vorstellen können. Wir freuen uns auch über Ihre Bewerbung als Paar, wenn eine/r von Ihnen eine entsprechende fachliche Qualifikation mitbringt.

Wir wünschen uns von Ihnen Berufserfahrung in der stationären Kinder- und Jugendhilfe und die Bereitschaft, mit den Herkunftsfamilien aktiv zusammen zu arbeiten. Da das Kinder- und Jugendhaus in kirchlicher Trägerschaft ist, wünschen wir uns von Ihnen die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche. In Ihrer Tätigkeit werden Sie durch eine pädagogische Mitarbeiterin in Teilzeit und eine Hauswirtschaftskraft unterstützt. Selbstverständlich haben Sie bei uns die Möglichkeit zur Fachberatung, Supervision und Fortbildung.

Für die Arbeit in der Familienanalogen Wohngruppe gilt ein besonderes Arbeitszeitmodell. Die Vergütung erfolgt nach den AVR des Deutschen Caritasverbandes incl. betrieblicher Zulagen und einer Altersvorsorge. Gern ermöglichen wir Ihnen die Teilnahme am Mitarbeitersport und bezuschussen eine HVV-ProfiCard. Weitere Fragen beantwortet Ihnen gern Frau Hettwer unter hettwer@st-eli.net.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Gesundheits- und Pflegeassistenten (GPA) m/w in Teilzeit

Chiffre: E0005S1407

Die Malteser Caritas Hamburg gGmbH ist Trägerin 4 stationärer Altenpflegeheime in Hamburg. Für unser Malteserstift Bischof-Ketteler, einem Altenpflegeheim in Hamburg-Schnelsen mit 129 Plätzen in 11 Wohngruppen, suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt Gesundheits- und Pflegeassistenten (GPA) (m/w) in Teilzeit.

Folgende interessante Aufgaben erwarten Sie:

- Übernahme der geplanten aktivierenden Pflege- und Betreuungsaufgaben in der Wohngruppe im Rahmen des bestehenden Pflegekonzeptes, der Pflegeplanung sowie der hauseigenen Pflegerichtlinien
- Übernahme von speziellen ärztlich verordneten Pflēgetätigkeiten zur Unterstützung der Therapie und Diagnostik im Rahmen des Berufsbildes
- Mitwirken bei der Gestaltung der Lebensbedingungen für die Bewohner/innen in den Wohngruppen
- Mitwirken in der hauswirtschaftlichen Versorgung der Bewohner/innen in der Wohngruppe

Sie bringen folgende Kompetenzen mit:

- Staatliche Anerkennung als Gesundheits- und Pflegeassistent (w/m)
- Eigenverantwortliches Arbeiten und Teamfähigkeit
- Motivation und Engagement für Ihren Beruf
- Fähigkeit und Bereitschaft zu Fortbildungen
- Ihre persönliche Grundeinstellung entspricht dem christlichen Menschenbild und Ihre Haltung gegenüber dem kirchlichen Träger ist loyal

Wir bieten Ihnen:

- Eine interessante, vielfältige Tätigkeit in einem modernen Haus, das den Menschen mit Pflegebedarf in kleinen Wohngruppen ein Zuhause bietet
- Ein freundliches, teamorientiertes Betriebsklima
- Interne Seminare und Fortbildungsveranstaltungen
- Vergütung entsprechend der Arbeitsvertraglichen Richtlinien des Dt. Caritasverbandes
- Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter 040/559 868 0 bei Frau Wilhelm.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns über Ihre Bewerbung, vorzugsweise per Mail.

2 Diplom Sozialpädagogen (m/w) als Fachberatung der Kinder- und Jugendhilfe

Chiffre: E0004S1386

Der Landescaritasverband für Hamburg e.V. sucht zwei Diplom Sozialpädagogen/innen als Fachberatung der Kinder- und Jugendhilfe mit einem Wochenstundenumfang von 19,5 und 30 Wochenstunden befristet für zunächst 1 Jahr mit Aussicht auf Verlängerung.

Der Landescaritasverband für Hamburg nimmt für die katholischen Träger der Kinder- und Jugendhilfe die Spitzenverbandsfunktion in den Gremien der jugendhilfepolitischen Landschaft wahr, indem er Ihre Interessen dort wirkungsvoll vertritt. Sein Ziel ist es, die katholischen Anbieter in ihrer fachlichen Weiterentwicklung zu fördern, in ihrem Alltag die Qualitätsentwicklungsprozesse zu begleiten und durch Fort- und Weiterbildungsangebote die Professionalität der Akteure zu sichern.

Folgende interessante Aufgaben erwarten Sie:

- Beratung und Unterstützung der katholischen Träger von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe in pädagogischen, organisatorischen und strukturellen Fragen
- Konzeption, Organisation und Durchführung von Fortbildungen und Fachtagungen
- Begleitung der Teams in den Kindertagesstätten und Einrichtungen in der Qualitätsentwicklung

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

- Erarbeitung von Arbeitshilfen für die Umsetzung von behördlichen Vorgaben und neuen Bundesgesetzen
- Kooperation mit Behörden und kirchlichen Institutionen in enger Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung

Sie bringen folgende Kompetenzen mit:

- abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation
- Berufserfahrung in der Fachberatung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe oder verwandten Arbeitsfeldern;
- die Stelleninhaber sollten eine schwerpunktbezogene Fachausrichtungen haben (Kindertagesstätten, Ganztagsbetreuung an Schulen oder Erzieherische Hilfen)
- Umfassendes Fachwissen des SGBVIII verbunden mit Beratungskompetenzen
- Teamgeist und ein ausgeprägtes Dienstleistungsverständnis
- hohes Engagement und Innovationsfähigkeit
- Organisationsgeschick
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten (Wochenend- und Abendtermine, sowie Dienstreisen)
- Beherrschen der gängigen Office- und Internetanwendungen
- Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche

Wir bieten Ihnen:

- eine anspruchsvollen und gleichzeitig verantwortungsvollen Tätigkeit
- Raum für Gestaltung und Entwicklung in einem neu zusammengesetzten Team
- Vergütung nach AVR S15 Anlage 33 entsprechend der Arbeitsvertragsrichtlinien des DCV
- Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge
- Monatlicher Zuschuss für die ProfiCard

Die Identifikation mit der kirchlichen Grundordnung und der Katholischen Kirche setzen wir voraus. Zur Sicherung der Gleichstellung sind Bewerbungen qualifizierter Frauen besonders willkommen. Ausdrücklich erwünscht sind ebenfalls Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen. Bei gleicher Eignung bevorzugen wir schwerbehinderte Menschen. Für fachliche Auskünfte steht Ihnen die Zentralbereichsleiterin Kinder, Jugend und Familie Frau Bülter (Telefon: 040 280 140 56) zur Verfügung.

Bitte senden Sie uns Ihre aussagefähige Bewerbung zu.

Dipl. Sozialpädagoge oder Erzieher mit Zusatzausbildung (m/w)

Chiffre: E0242S1403

Das Kinderheim St. Ansgar-Stift e.V. in Hamburg Ottensen ist eine Einrichtung der stationären Kinder- und Jugendhilfe mit 44 Betreuten im Alter von 3 Jahren bis zu jungen Volljährigen in 4 koedukative Wohngruppen und 2 Jugendwohnungen gegliedert.

Für eine unserer Wohngruppen mit 9 bis 10 Kindern suchen wir ab sofort einen Dipl. Sozialpädagogen (m/w) oder einen Erzieher mit Zusatzqualifikation (m/w) in Vollzeit mit stabiler Persönlichkeit, der/die engagiert unsere Aufgabe, die Lebensperspektive unserer Schützlinge in der heutigen Gesellschaft zu verbessern sowie ihre persönliche, soziale und ökonomische Eigenständigkeit zu stabilisieren, mit erfüllt. Es handelt sich um eine Mutterschaftsvertretung.

Die Vergütung erfolgt nach AVR; eine Zusatzversorgung wird durch die Versicherung bei der KZVK gewährt.

Anforderungen:

Wir erwarten ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik oder eine staatlich anerkannte Erzieherausbildung mit Zusatzqualifikation (z.B. Outdoor-Trainer, Anti-Aggressionstrainer o.ä.). Sie sollten bereits Erfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe gemacht haben und fähig sein, sich kooperativ und konstruktiv in unser bestehendes Fachteam einzubringen. Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche setzen wir voraus.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
 Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Sozialpädagogen (m/w) im Schichtdienst

Chiffre: E0004S1383

Der Caritasverband für Hamburg e.V. sucht mehrere Sozialpädagoginnen/en (Dipl. /BA) zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Umfang von 20 Wochenstunden im Schichtdienst für die pädagogische Arbeit in einer neuen Mutter-Kind-Wohngruppe mit einem 7-8 köpfigen Fachteam, welches durch eine Hauswirtschaftskraft ergänzt wird.

Die Stelle ist zunächst befristet auf 1 Jahr mit Aussicht auf Verlängerung

Folgende interessante Aufgaben erwarten Sie:

- Die pädagogische Arbeit mit den Müttern und Kindern im Bezugsbetreuerinnensystem
- Die Mitgestaltung und Organisation des Gruppenalltags
- Die Teilnahme an Team- und Dienstbesprechungen
- Kooperation mit Jugendämtern, sonstigen Behörden und Kooperationspartnern
- Jeweils in Abstimmung mit der Teamleitung

Sie bringen folgende Kompetenzen mit:

- Teamfähigkeit, Belastbarkeit und Einfühlungsvermögen
- Beziehungsfähigkeit bei gleichzeitiger professioneller Distanz
- zeitliche Flexibilität verbunden mit der Bereitschaft zur Arbeit im Schichtdienst
- Bereitschaft zu Mehrarbeit in Zeiten von Urlaubs- und Krankheitsvertretung
- Berufserfahrung bevorzugt in diesem oder einem vergleichbaren Arbeitsfeld
- Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche

Wir bieten Ihnen:

- Einen anspruchsvollen und vielseitigen Arbeitsplatz
- Eine Einarbeitung in das Arbeitsfeld plus regelmäßigen Fallbesprechungen und Supervision
- Zusammenarbeit im Team und Einbindung in die Strukturen des Hamburger Caritasverbandes
- Vergütung entsprechend der Arbeitsvertragsrichtlinien des DCV
- Monatlicher Zuschuss für die ProfiCard
- Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge

Die Identifikation mit der kirchlichen Grundordnung und der Katholischen Kirche setzen wir voraus. Zur Sicherung der Gleichstellung sind Bewerbungen qualifizierter Frauen besonders willkommen.

Ausdrücklich erwünscht sind ebenfalls Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen. Bei gleicher Eignung bevorzugen wir schwerbehinderte Menschen. Für fachliche Auskünfte steht Ihnen gerne die Abteilungsleiterin Frau Seyer (Telefon: 040/ 280 140 37) zur Verfügung.

Heilerzieher oder Heilerziehungspfleger (m/w)

Chiffre: E0004S1382

Der Caritasverband für Hamburg e.V. sucht einen Heilerzieher oder Heilerziehungspfleger (m/w) für die Kindertagesstätte des Caritasverbandes zum dritten Quartal mit 39 Wochenstunden. Die Stelle ist zunächst befristet auf 1 Jahr mit Aussicht auf Verlängerung.

Folgende interessante Aufgaben erwarten Sie:

- Durchführung der pädagogischen, organisatorischen und pflegerischen Aufgaben, die unsere Inklusionskinder benötigen
- Adäquate Zuführung zur Kindergruppe
- Kind zugewandte Erstellung von Förderplänen und deren Umsetzung
- Regelmäßige Erstellung von Entwicklungsberichten
- In Kooperation mit der Kitaleitung Führen von Entwicklungsgesprächen

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

- Mit den entsprechenden Eltern
- Identifikation mit unserem Leitbild und Konzept sowie dessen Umsetzung in die tägliche Arbeit

Sie bringen folgende Kompetenzen mit:

- Staatliche Anerkennung als Heilerzieher/In oder Heilerziehungspfleger/In
- Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindern
- Einen liebevollen und wertschätzenden Umgang mit den Kindern
- Team- und Kooperationsbereitschaft
- Belastbarkeit und Flexibilität
- Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche

Wir bieten Ihnen:

- Eine interessante Tätigkeit
- Ein kompetentes Team mit Humor und Aufgeschlossenheit
- Vergütung entsprechend der Arbeitsvertragsrichtlinien des DCV
- Monatlicher Zuschuss für die ProfiCard
- Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge

Die Identifikation mit der kirchlichen Grundordnung und der Katholischen Kirche setzen wir voraus. Zur Sicherung der Gleichstellung sind Bewerbungen qualifizierter Frauen besonders willkommen. Ausdrücklich erwünscht sind ebenfalls Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen. Bei gleicher Eignung bevorzugen wir schwerbehinderte Menschen. Für fachliche Auskünfte steht Ihnen gerne die Leiterin der Kindertagesstätte Frau Zandvakili (Telefon: 040 672 46 18) zur Verfügung.

Erzieher oder Sozialpädagoge (m/w) zur Koordination des Familienzentrums

Chiffre: E0311S1381

Die Katholische Kirchengemeinde St. Maria - St. Vicelin in Neumünster sucht für ihre Familienzentren St. Elisabeth und St. Bartholomäus zum nächst möglichen Zeitpunkt jeweils eine koordinierende Fachkraft im Stundenumfang von 19,5 Stunden pro Woche oder eine Vollzeitfachkraft, die beide Familienzentren betreut.

Ihre Aufgaben sind u.a. Bildung und Pflege von Netzwerken und Lenkungsgruppen, Qualitätsentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit, Aufbau und Weiterentwicklung von Angeboten für Familien sowie die Weiterentwicklung des Konzepts des Familienzentrums.

Die Vergütung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung (DVO); eine Zusatzversorgung wird durch die Versicherung bei der KZVK gewährt.

Anforderungen:

Sie sind staatlich anerkannter Erzieher oder Sozialpädagoge (m/w) oder haben eine vergleichbare Qualifikation, haben bereits Berufserfahrung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere im Bereich Projektmanagement und Netzwerkarbeit sammeln können, sind aufgeschlossen, flexibel, gehören einer christlichen Kirche an und identifizieren sich mit dem christlichen Glauben, dann bewerben Sie sich gern bei uns.

Jugendbildungsreferent/-in für die KJH

Chiffre: E0367S1378

Das Erzbistum Hamburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Jugendbildungsreferent/-in für die Landesstelle der Katholischen Jugend Hamburg (50%). Die Landesstelle der Katholischen Jugend Hamburg (KJH) ist sowohl Geschäftsstelle der BDKJ-Landesarbeitsgemeinschaft als auch der Jugend-

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

seelsorge in der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie ist Dienstleister für Kirchengemeinden, Jugendverbände sowie ehrenamtliche und hauptamtliche MitarbeiterInnen.

Ihre Aufgaben:

Sie planen, konzeptionieren und führen die Aus- und Weiterbildungsangebote für Jugendleiter/-innen durch. Sie erstellen Arbeitshilfen und Materialien. Sie gewinnen und qualifizieren ehrenamtliche Leiter/-innen für die Unterstützung bei der Durchführung der Weiterbildungsangebote. Ebenso leiten Sie den Arbeitskreis Aus- und Weiterbildung.

Sie arbeiten in Kooperationsprojekten der Kinder- und Jugendpastoral mit. Sie begleiten die Organisation und Durchführung von Großveranstaltungen der Regional- und Diözesanebene. Sie nehmen an verschiedenen Fachkonferenzen teil.

Ihr Profil:

Sie verfügen über ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/Sozialarbeit (Dipl./Bachelor), Religionspädagogik oder vergleichbar und haben bereits praktische Erfahrungen in der außerschulischen Jugendbildung gesammelt.

Sie bringen eine ausgeprägte Teamfähigkeit mit und haben Freude zur eigenen konzeptionellen Arbeit. Sie haben Freude im Umgang mit jungen Menschen.

Diese Stelle ist dem Referat Kinder und Jugend zugeordnet. Dienstvorgesetzter ist der Leiter der KJH. Dienstsitz ist in Hamburg, Lange Reihe 2. Die Vergütung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung (DVO); eine Zusatzversorgung wird durch die Versicherung bei der KZVK gewährt. Interessenten erhalten nähere Informationen über Aufgaben und Anforderungen zu der hier genannten Stelle beim Personalreferat Pastorale Dienste (wenderdel@erzbistum-hamburg.de) oder bei Jugendpfarrer Sellenschlo (sellenschlo@erzbistum-hamburg.de).

Bitte senden Sie uns Ihre Bewerbung (Anschreiben + Lebenslauf) schriftlich, gern per E-Mail zu.

Staatlich anerkannter Erzieher, Heilerzieher oder Sozialpädagoge (m/w)

Chiffre: E0222S1376

Das Kindertagesheim St. Marien im Stadtteil St. Georg sucht zum nächst möglichen Termin einen staatlich anerkannten Erzieher, Heilerzieher oder Sozialpädagogen (m/w) für den Elementarbereich. Der Stellenumfang beträgt 39 Wochenstunden. Die Vergütung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung (DVO); eine Zusatzversorgung wird durch die Versicherung bei der KZVK gewährt und man erhält einen Zuschuss zum Jobticket (Proficard des HVV).

Anforderungen:

Wir erwarten eine abgeschlossene Ausbildung als Erzieher/in, Heilerzieher/in oder Sozialpädagoge und möglichst erste Erfahrungen im Elementarbereich. Sie haben Freude an der Arbeit mit Kindern und pflegen einen wertschätzenden und liebevollen Umgang mit ihnen.

Sie sind kommunikationsstark, zuverlässig und besitzen ein hohes Maß an Motivation und sozialer Verantwortung. Sie überzeugen durch eine engagierte und teamorientierte Arbeitsweise.

Die gelebte Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche setzen wir voraus.

Heilerziehungspfleger, Heilpädagoge oder Erzieher mit Zusatzqualifikation (m/w)

Chiffre: E0218S1374

Die Katholische Kirchengemeinde St. Joseph in Hamburg-Wandsbek sucht für ihre Kindertagesstätte ab August 2015 oder früher eine/n Heilerziehungspfleger/in oder Heilpädagoge/Heilpädagogin oder Erzieher/in mit entsprechender Zusatzqualifikation.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Mittelpunkt unserer Arbeit steht das Kind als Geschöpf und Abbild Gottes. Wir verstehen uns als familienunterstützende Einrichtung, die in Zusammenarbeit mit den Eltern und der Kirchengemeinde Lebens- und Glaubensraum für Kinder gestaltet. Hier sollen Kinder Zuwendung, Gemeinschaft und individuelle Förderung im ganzheitlichen Sinne erfahren. Unsere Arbeit ist darauf gerichtet, den Kindern Wissen zu vermitteln und gleichzeitig ihrer Neugier Raum zu geben. Wir unterstützen sie in ihrer Individualität und stärken ihr Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein. Wir legen Wert darauf, dass sie in einer kindgerechten Umgebung gesund heranwachsen können. Ganzheitliche Erziehung bedeutet für uns, das Kind in seiner Person mit seinen Bedürfnissen, Stärken und Schwächen anzunehmen und zu begleiten. In diesem Sinne ist das christliche Welt- und Menschenbild ein hervorragendes Fundament für unsere Arbeit. Inhalte und Formen christlichen Lebens sollen die Kinder in unserer Einrichtung erfahren.

Wir erwarten:

- einen entsprechenden Berufsabschluss oder vergleichbarer Qualifikation
- Berufserfahrung wünschenswert
- eine engagierte, freundliche Persönlichkeit, die Freude an der pädagogischen Arbeit mit Kindern und ihren Familien hat
- die Orientierung an den christlichen Werten im Erziehungs- und Bildungsauftrag
- die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche
- außerdem sollten Sie eine ausgewogene Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung mitbringen

Wir bieten:

- ein engagiertes, freundliches und aufgeschlossenes Team
- eine interessante Tätigkeit mit einem Stellenumfang von 20-35 Wochenstunden (verhandlungsfähig), regelmäßige Fort- und Weiterbildungsangebote
- eine Vergütung nach der Dienstvertragsordnung (DVO); eine Zusatzversorgung wird durch die Versicherung bei der KZVK gewährt

Bitte senden Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264



Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264
